

Narodna in univerzitetna knjižnica  
v Ljubljani

22341

Leitfaden

zur

# Waarenkunde.

Mit Rücksicht auf den  
Zolltarif Oesterreichs und des Zollvereins,

zum

**Gebrauche**

bei

öffentlichen Vorträgen und beim Selbstunter-  
richte in der Waarenkunde,

verfaßt von

**Dr. Heinrich Costa,**

f. f. Zolloberamts-Direktor, der staatswirthschaftlichen Fakultät  
der königl. bairischen Universität Würzburg und mehrerer  
gelehrten Gesellschaften Mitglied.

22341. III. M. g.

22341

Leitfaden

zur

# Waarenkunde.

Mit Rücksicht auf den  
Zolltarif Oesterreichs und des Zollvereins,

zum

**Gebrauche**

bei

öffentlichen Vorträgen und beim Selbstunter-  
richte in der Waarenkunde,

verfaßt von

**DR. HEINRICH COSTA,**

k. k. Zoll-Oberamts-Direktor, der staatswirthschaftlichen Fakultät  
der königl. bairischen Universität Würzburg und mehrerer  
gelehrten Gesellschaften Mitglied.



Laibach 1854.

Druck bei Josef Blasnik.



**W**ir besitzen über Waarenkunde mehrere schätzbare Werke, allein manche derselben behandeln nur einzelne Zweige dieser Wissenschaft, andere sind weit ausgedehnt und umfangreich, und wieder andere in lexicallischer Form, daher ist die Aneignung der Waarenkunde nicht eben leicht und beinahe nur ein mühsames, oberflächliches Einlernen derselben möglich, wobei aber das Eingelernte dem Gedächtnisse viel schneller wieder entschwindet, als es von demselben aufgenommen wurde. Der gegenwärtige Leitfaden hat nun die Bestimmung, denjenigen, denen der Beruf die Waarenkunde unentbehrlich macht, das Studium derselben nach einem festgestellten Systeme, und mit besonderer Rücksicht auf den praktischen Nutzen im Verkehre, zu erleichtern. Wenn es die Verhältnisse gestatten, soll diesem ersten, oder **theoretischen Theile** ein zweiter oder **praktischer Theil**, welcher in eine detaillirte Beschreibung der einzelnen Waaren u. s. w. einzugehen hätte, folgen. Uebrigens können die nachbenannten Werke über Waarenkunde empfohlen werden:

Das Ganze der Handlung. Von G. H. Buse, Erfurt 1798.

**K. Die Waarenkunde.**

Universal-Lexikon der gesammten kaufmännischen Wissenschaften, von L. Fort. 4 Bände. Leipzig 1850.

Allgemeiner Schlüssel zur Waaren- und Produktenkunde, von Karl Courtin, Stuttgart 1837.

Lehrbuch der allg. Waarenkunde, von Hocko, Wien 1851.

Grundriß der allgemeinen Waarenkunde. 2 Theile, 2. Auflage. Von Prof. Dr. Otto Vincé Erdmann. — Leipzig 1852.

- Waarenkunde in Wort und Bild, von Alex. Lachmann,  
 20 Lief. Leipzig 1854.
- Lehrbuch der Colonial- und Spezerei-Waarenkunde, von  
 Dr. S. A. Schwarzkopf. 8 Lief. Jena 1853. Hierzu  
 Atlas der vorzüglichsten Handelspflanzen, von Dr. C. Schenk.  
 10 Lief. Jena 1853.
- Handbuch der technischen Material-Waarenkunde, von W. E.  
 W. Blumenbach. Pesth 1846.
- Handbuch zum Comerzial-Waaren-Stempel-Patente, mit der  
 Beschreibung der gangbarsten Tuch-, Schnitt- und Mode-  
 waaren, von Karl Herrel, Laibach 1847.
- Comentar zur Manufacturwaaren-Mustersammlung, von  
 Joseph Kiegel, Wien 1854.
- Der vollständige Waarenkenner. Hamburg und Altona 1826.
- Vollständiges Lexicon der Waarenkunde, von Jöcher, 3  
 Theile, Quedlinburg und Leipzig 1839.
- Allg. Waarenlexikon, Nürnberg 1843.
- Universal-Waarenlexikon von Dr. Fried. Jänemann,  
 Wien und Leipzig 1852.
- Schedels allgemeines Waarenlexikon, sechste Auflage, von  
 F. G. Wieck, Leipzig 1850.
- Waarenlexikon von Adalbert Preißler, 2. Auflage, Prag  
 1854.

## Einleitung.

**D**ie Waarenkunde ist eine Wissenschaft, die dem Handels- und Gewerbsmanne, so wie den Organen der Zollverwaltung und Finanzwache unentbehrlich, und Jedem, der irgendwie mit Waaren mehr oder weniger in Berührung kommt, vom Nutzen ist. Bei der fortschreitenden Gewerbsindustrie und der Menge der Waaren, die oben drein so zu sagen von Tag zu Tag vermehrt, und vielfältig mit neuen Namen versehen werden, ist die Aneignung der Waarenkunde allerdings schwierig, sie wird jedoch bedeutend erleichtert, wenn der Unterricht systematisch statt findet. Zwei einander wechselseitig ergänzende und unterstützende Systeme können den Leitfaden dazu bilden: einmal das, der Natur oder Kunst wie auch den Begriffen und Bedürfnissen der Gewerbe und des Handels entsprechende System, und dann jenes, nach welchem die Eintheilung der Waaren im Zolltarife stattgefunden hat, und welches, wenn auch hier und da von andern Systemen abweichend, gleichwohl fest steht, da es durch das Gesetz sanktionirt ist. Bei allen übrigen Systemen gehen die Ansichten der Fachmänner bekanntlich häufig auseinander.

Die Waarenkunde soll keine Pharmacologie (Heilwaarenkunde) keine Zoologie (Thierkunde) keine Mineralogie und keine Gewerbs- oder Produktkunde sein, da erstens jene Erzeugnisse, die keine Handelsartikel im weitesten Sinne sind, nicht zur Waarenkunde gehören, und zweitens die

Waarenkunde auch hinsichtlich der eigentlichen Handelswaaren der Natur und des Gewerbfließes nicht in die Mittheilung solcher Kenntnisse eingeht, die dem Waarenkundigen eben nicht unumgänglich zu wissen nöthig sind.

Ferners ist eine spezielle Waarenkunde oder Beschreibung aller im Handel, in den Gewerben und in der Arzneikunde vorkommenden Material-, Spezerei-, Droguerie-, Manufaktur-, Metall-, Galanterie- u. d. g. Waaren nicht leicht denkbar, weil in allen diesen Zweigen fortwährend neue Entdeckungen und Erfindungen, Verbesserungen und Veränderungen vorkommen, und die Waaren, wie gesagt, häufig neue Namen erhalten, oft selbst auch nur, um der Mode zu huldigen. Die Aufgabe der Waarenkunde oder eigentlich des Leitfadens zur Aneignung derselben ist demnach: Erstens den Begriff, zweitens das Objekt, drittens das System der Waarenkunde festzustellen, und dann den Charakter der Hauptklassen des gesammten Waarenschatzes nach dem Geiste des Zolltarifes, mit steter Rücksicht auf die Systeme der Naturgeschichte und des Gewerbfließes aufzufassen und darzulegen, somit die Basis oder den Anhaltspunkt zu bilden, um die Waaren leicht erkennen, und in die verschiedenen einzelnen Classen und Abtheilungen einreihen zu können.



## Begriff der Waarenkunde.

**D**ie Waarenkunde begreift in sich

- A. die Charakteristik der Waaren, und
- B. den Handel mit denselben.

Zur Charakteristik der Waaren gehören:

1. Die Kennzeichen und Benennungen derselben nach ihren wissenschaftlichen (systematischen) und gemeinen oder gangbaren (vulgaren) Namen;
2. die Bestimmung, ob die Waare ein Natur- oder Kunstprodukt ist;
3. in welches Reich das Naturprodukt gehört, oder
4. aus welchen Stoffen die Kunsterzeugnisse bestehen, und endlich
5. die Güte und Qualität, dann die Echtheit der Waare. Diese Eigenschaften sind im engern Sinne der Inbegriff der Waarenkunde; der Handel, d. i. der Bezug und Absatz, der Gebrauch oder die Verwendung der Waaren, gehören nur in weiterer Bedeutung hieher.

## Objekt der Waarenkunde.

**A**lles was ein Gegenstand des Handels und Verkehrs, des Kaufes und Verkaufes oder Tausches, oder der Hintangabe überhaupt ist oder sein kann, nennt man im Allgemeinen eine Waare, und ist ein Objekt der Waarenkunde, im engeren Sinne aber werden jene Gegenstände Waaren genannt, welche förmlich als Handelsartikel zu Kauf und Verkauf, d. i. in den Handel kommen, sie mögen nun von der Natur oder durch Kunst hervorgebracht werden, daher gibt es Schnitt-, Eisen-, Holz-, Grünwaaren u. d. g. In Westphalen heißen alle Erzeugnisse des Bodens an und für sich »Waaren«, z. B. Erdwaaren, Holzwaaren u. s. w.

Man hat auch das Geld zu den Waaren gerechnet, es kann jedoch nur das außer Umlauf gesetzte Geld als Waare angesehen werden, das coursirende Geld aber ist ein Tauschmittel, wie es in einigen Gegenden von Asien und Afrika gewisse Muscheln, Perlen u. d. g. sind, womit man Waaren erkaufte. Und weil das coursirende Geld nur ein Tauschmittel ist, werden diejenigen, welche damit Tausch- oder Wechselgeschäfte (Geld gegen Geld) betreiben, nicht Kauf- oder Handelsleute, sondern Wechsler genannt.

---

## Hilfswissenschaften der Waarenkunde.

**D**ie Hilfswissenschaften der Waarenkunde sind a) die Naturgeschichte; b) die Technologie; c) die Chemie; d) die Farbenkunde; e) die Geographie; f) die Statistik; und g) die Handelskunde.

Die **Naturgeschichte** lehrt 1.) die Naturprodukte kennen, und benennen; 2.) die Art und Weise und die Zeit wie und wann sie hervorgebracht werden, und 3.) ihre Güte und Qualität oder Beschaffenheit. Die **Technologie** oder **Gewerbskunde** zeigt, wie die Naturerzeugnisse für die Bedürfnisse der Menschen in den Gewerben verarbeitet, und die verschiedenen Kunstprodukte, Fabrikate und Manufakte erzeugt oder verfertiget werden. Die **Chemie** und **Farbenkunde** lehren das Verfahren bei der Bereitung der chemisch-technischen und pharmazeutisch-chemischen Erzeugnisse, dann der Farben und Farbwaaren. Die Chemie gibt auch die Prüfungsmittel und die Verfahungsart an Hand, um eine verfälschte von einer echten, oder eine Waare von einer andern ähnlichen zu unterscheiden, was sehr wichtig und unerlässlich ist, da Verfälschungen der Waaren häufig vorkommen, und da es Gegenstände gibt, die einander sehr ähnlich sind, wie z. B. mehrere Harze und Oele, verschiedene vegetabilische und thierische Farbstoffe, das vegetabilische und thierische Wachs u. d. g. — Die **Geographie** und **Statistik** nennen den Ort, das Land, die Fabrik, die Niederlags-

und Stapelplätze, wo die Waaren herkommen, oder zu bekommen sind, dann die Mengen in denen sie erzeugt und verkauft werden, bisweilen auch mit Angabe der Preise, welche aber sehr wandelbar sind. — Die **Handelskunde** endlich gibt die im Handel üblichen Quantitäten, Laren, Abzüge und Abrechnungen, dann die Art und Weise an, wie die Waaren ihrer Natur und Beschaffenheit nach zu verpacken, zu bezeichnen, zu versenden, in Magazinen und Kellern aufzustapeln und aufzubewahren sind.

## Hilfsmittel der Waarenkunde.

**E**in vortreffliches, compendiöses Hilfsbuch für die gesammten **Naturwissenschaften** bildet Dr. Fried. Schöde-ler's »Buch der Natur«, 7te Auflage mit 378 Bildern und 680 Seiten, Braunschweig 1853, welches bereits in die meisten lebenden Sprachen übersetzt ist. — Hinsichtlich der **Aufbewahrung der Waaren** gibt E. Leuchs »Lehre der Aufbewahrung und Erhaltung aller Körper«, Nürnberg 1829 2. Auflage, den erforderlichen Unterricht. Für die **Mineralogie**: F. A. Waichner, »Handbuch der gesammten Mineralogie in technischer Beziehung«, 2 Bände mit 14 Tafeln, Karlsruhe 1829. — E. F. Hochstätter's »populäre Mineralogie«. Mit 12 Steinafeln, Reutlingen 1836. — **Für Botanik**: M. Seubert's »Pflanzenkunde gemeinfaßlich dargestellt«, 2. Aufl. 2 Bände. Stuttgart 1851. — Goldmann's »Lehrbuch der Botanik«. 2 Abthlg. Berlin 1852/3. — E. F. Hochstätter »populäre Botanik«, 2 Theil. 2. Aufl. Reutlingen 1837. — A. De Candolle »Anleitung zum Studium der Botanik«. 2. Aufl. Leipzig 1844. — Schleiden »Grundzüge der wissenschaftl. Botanik«, 2 Thl. 2. Aufl. Leipzig 1846. — **Für Zoologie**: G. v. Cuvier »das Thierreich«. 5 Bände, Leipzig 1831. — Dken »Zoologie«, 4 Bände, Stuttg. 1833 — 1840. — Wiegmann und Ruthe »Handbuch der Zoologie«, Berlin 1843. — F. S. Voigt »Lehrbuch der Zoologie«, 5

Bände. Stuttg. 1835 — 1839. — **Für Technologie:** E. Leuchß. »Handbuch für Fabrikanten«, 9 Bände. Nürnberg 1824 — 1835. — Dr. R. Wagner »die chemische Technologie faßlich dargestellt«, 2. Aufl. mit 154 Holzschnitten. Leipzig 1853. — Dr. Fr. Knapp »Lehrbuch der chemischen Technologie zum Unterrichte und Selbststudium«, 1854. E. Karmarsch und Dr. F. Heeren »technisches Wörterbuch oder Handbuch der Gewerbekunde in alphabetischer Ordnung«. 2. Aufl. Mit 1400 Abbildungen in 3 Bänden. Ein ganz vortreffliches Werk mit bewunderungswürdigem Fleiße und unermüdllichem Eifer wie auch gediegener Auswahl gesammelt. Für **Chemie:** F. Wöhler »Grundriß der Chemie«, 2 Theile 11. Aufl. Berlin 1854. — F. J. Runge »Grundlehren der Chemie für Jedermann«, 3. Aufl. Berlin 1843. — L. Gmelin »Handbuch der Chemie«, 5. Aufl. 3 Bände. Heidelberg 1853. — F. J. Otto »Ausführliches Lehrbuch der Chemie«, 3 Bände, 3. Aufl. Braunschweig 1853/4 — Für **Farbenkunde:** »Leuchß vollständige Farbenkunde«, 2 Theile. Nürnberg 1825. — Für **Geographie:** Dr. G. W. Hopf »Grundlinien der Handelsgeographie. Mit einer Uebersicht der vorzüglichsten Handelsprodukte«, Fürth 1852/3. — F. S. Nigris »Alphabetisch geordneter Wegweiser zur Quelle der Handelsprodukte und der vorzüglichsten Erzeugnisse der Gewerbsindustrie nebst Umrissen der Pflanzengeographie«, Wien 1854. Sehr empfehlungswürdig. — E. Leuchß »Adreßbuch der Kaufleute und Fabrikanten von Europa«. Nürnberg 1829. — Für **Statistik:** F. W. Reden »Allgemeine, vergleichende Handels- und Gewerbsgeographie und Statistik. Ein Handbuch für Kaufleute, Fabrikanten und Staatsmänner. Für die königl. Handelslehranstalt zu Berlin«. Berlin 1843. — J. R. Mac-Culloch, »Handbuch für Kaufleute oder Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Handels- und Manufacturwesens«, deutsch von E. F. E. Richter. Stuttgart 1834/5, ebendasselbe neu bearbeitet von L. R. Schmidt, als: »Theor. prakt.

Comptoirbuch«, 1835/8. — J. Hain »Statistik von Oesterreich«, 2 Bände 1852. — F. W. Keden »Deutschland und das übrige Europa. Handbuch der Bodens-, Bevölkerungs-, Gewerbs- und Verkehrs-Statistik, in vergleich. Darstellung«, 1854. — Für **Handelskunde**: G. H. Buse »Das Ganze der Handlung, oder vollständiges Handbuch der vorzüglichsten Handlungskenntnisse für angehende Kaufleute, Mäkler, Manufacturisten, handlungsbesessene Jünglinge und Lehrer in Handlungsschulen«. Erfurt 1798. — L. Rothschild's »Taschenbuch für Kaufleute, insbesondere für Böglinge des Handels. Enthaltend das Ganze der Handlungswissenschaft in gedrängter Darstellung«, 4. Aufl. von L. Fort. Leipzig 1854. — Prof. J. A. Ditscheiner »Neue Wiener Handlungsschule, oder Unterricht in den kaufmännischen Grundwissenschaften«. 4 Bände, 2. Aufl. Pesth 1854.

---

## Sistem der Waarenkunde.

**D**er gesammte Waarenreichthum zerfällt in zwei Haupttheile:

Erstens: **Natur-** oder **Rohprodukte**;

Zweitens: **Kunsterzeugnisse** oder **Fabrikate**.

**Natur-** oder **Rohprodukte** heißen diejenigen Waaren, welche im unveränderten Zustande, wie sie aus den Händen der Natur hervorgehen, in den Handel kommen.

**Kunsterzeugnisse** oder **Fabrikate** dagegen sind alle jene Produkte, welche durch menschlichen Kunstfleiß einer Veränderung oder Verarbeitung in der Art unterzogen wurden, daß sie ihre ursprüngliche Beschaffenheit und Gestalt, und ihren Namen geändert haben.

Man hat manche Nachahmungen natürlicher Körper, wie z. B. den künstlichen Bernstein und Marmor, die künstliche Hefe, so wie einige durch Kunst bereitete Extracte aus andern Körpern, z. B. Indigo, Lakmus, Orlean und alle Extracte zum Gerben und Färben, dann auch alle jene Naturprodukte überhaupt zu den Rohstoffen gezählt, welche, ob schon sie durch Hand- oder Maschinen-Arbeit oder durch einen chemischen Prozeß bereits einen Grad der Vervollkommnung erlangt haben, gleichwohl noch einer weitem Umgestaltung oder Bearbeitung bedürfen, um die Eigenschaft eines förmlichen Fabrikates zu erlangen, als: das geschmiedete Eisen, Bau- und Wertholz, Malz, Mehl, Baumwolle, geprechelter Hanf oder Flachß u. dgl. Derlei Gegenstände

können jedoch eigentlicher **Halbfabrikate** genannt werden; sie sind gleichsam das Verbindungsmittel zwischen Rohprodukten und Kunsterzeugnissen (oder Fabrikaten), und gehören mehr zu diesen als zu jenen. Manche Abfälle von Fabrikaten sind dagegen beziehungsweise insofern zu den Rohstoffen zu zählen, als sie für gewisse Gewerbszweige wieder als rohes Material dienen, wie z. B. das Berg, Eisenfeilspäne, alte Leinwand, (Hadern oder Lumpen genannt) u. dgl.

Die natürliche oder naturhistorische Eintheilung der **Naturprodukte** oder rohen Waaren findet nach den drei Reichen, nämlich nach dem Pflanzen-, Thier- und Mineralreiche statt. Die **Kunsterzeugnisse** ihrerseits sind entweder mechanische oder chemische Produkte. **Mechanische Produkte** nennt man diejenigen, welche durch bloß mechanische Verarbeitung, Verbindung oder Zertheilung, Zerreiben, Zerstoßen u. dgl. der Stoffe (Rohprodukte), erzeugt werden; **chemische Erzeugnisse** sind dagegen diejenigen Gegenstände, welche durch Scheidung oder Zusammensetzung mittelst Feuer oder anderer Auflösungsmittel derartig umgewandelt wurden, daß sie ihre vorige Natur und Eigenschaft (Farbe, Härte, spezifisches Gewicht u. s. w.), so mit ihre vorige Gestalt und auch den Namen verloren haben, und in einen neuen Gegenstand umgewandelt wurden, der seine frühere Beschaffenheit nicht mehr erkennen läßt. Die technischen Produkte sind entweder Maschinen-, Fabriks- oder Handerzeugnisse; die erstern werden vorzugsweise Fabrikate, die letztern aber, nämlich die Handerzeugnisse, Manufacte, genannt. Die **chemischen Produkte** werden in technisch-chemische oder pharmazeutisch-chemische eingetheilt, je nachdem sie bei den Gewerben oder in der Pharmazie Anwendung finden oder erzeugt werden.

In gewerblicher Hinsicht bilden die, im gemeinen Leben und im Handel, in den Gewerben, Manufacturen und Fabriken vorkommenden und verwendet werdenden Rohstoffe, den

Inbegriff der **Material-, Droguerie- und Farbwaaren-Kunde**, und gehören dahin, **aus dem Thierreiche**: ganze Insekten, Gewürme, Fische, Häute, Felle, Haar, Federn, Seide, Blasen, Gedärme, Fetttheile, Klauen, Knochen, Hörner, Zähne, Muscheln, Perlen und Beine; **aus dem Pflanzenreiche**: Getreide, Hülsenfrüchte, Hölzer, Rinden, Wurzeln, Blüthen, Blätter, Knospen, Sprossen, Kräuter, Stängel, Samen, Früchte, Harz, Gummi, Balsam, Wachs, Gewebe, Fasern, Farben, Zucker und Dehl; **aus dem Mineralreiche**: Erden und Steine, Salz, Metalle, metallische Fossilien und brennbare Mineralien. Die **Manufactur-Waaren-Kunde** in weitester Bedeutung umfaßt dagegen alle Erzeugnisse des Gewerbefleißes, sie mögen nun aus den Rohstoffen des Pflanzen-, Thier- oder Mineralreiches durch Maschinen oder Handarbeit verfertigt werden, mithin alle Halb- und Ganzfabrikate, die Webe- und Wirkwaaren, die Bürstenbinder- und Geflechtarbeiten, das Papier, die Papier- und Papparbeiten, Leder und Lederwaaren, sämtliche Metall- und Holzwaaren, die Instrumente und Maschinen, die Erzeugnisse der Presse, alle Kunstgegenstände und die sogenannten Quincailleries, Krämerei- und kurzen Waaren.

---

## Eintheilung der Waaren nach dem Systeme des Zoll-Tarifs.

**D**as System, nach welchem der öst. Zolltarif die verschiedenen Waaren umfaßt, ist zwar von andern Systemen abweichend, aber sehr zweckmäßig, einfach und leicht faßlich. Die Waaren sind hier nicht sowohl nach ihrer naturhistorischen oder gewerbsmäßigen Beschaffenheit, als vielmehr nach verschiedenen, ihren Werth bestimmenden Unterscheidungsmerkmalen und mit Rücksicht auf den Schutz und die Unterstützung, deren die inländische Industrie bedürftig ist, in **XXII** Classen und 80 Abtheilungen systematisch an einander gereiht, und gleichwohl in den verschiedenen Classen und Abtheilungen so scharf von einander unterschieden, daß die Einreihung des Einzelnen unter das Allgemeine anschaulich vorliegt, und das Auffinden der Classe und Abtheilung, wohin eine Waare gehört, sehr leicht wird, sobald man nur den Charakter der einzelnen Classen und Abtheilungen, und rücksichtlich, des gesammten Waarenschatzes in dieselben, kennt. Die Consumtibilien oder Verzehrungsgegenstände kommen zuerst (**I.** bis **VIII.** Classe) dann folgen die Roh- und Hülfstoffe der Industrie (**VIII.** bis **XI.** Classe), und wird von den dahingehörigen Webe- und Wirkstoffen zu den Garnen (**XII.** Classe), von diesen auf die Webe- und Wirkwaaren (**XIII.** Classe) übergegangen; hierauf folgen die übrigen Erzeugnisse des Gewerbefleißes und zwar von den gemein-

nützlichsten, von den Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren bis zu den literarischen und Kunstgegenständen hinauf (XIV. bis XXI. Classe); die Abfälle bilden den Schluß (XXII. Classe). Die einzelnen Abtheilungen der XXII Tarifclassen aber fassen den gesammten Waarenreichthum in folgender Ordnung in sich:

- I. Classe. Colonialwaaren und Südfrüchte:** Abtheilung 1. Kakao, 2. Kaffee, 3. Gewürze, 4. Sago, Tapioka, auch Sagosurrogate und Arrow=Root, 5. Südfrüchte, 6. Thee, 7. Zucker.
- II. Classe. Abtheilung 8. Tabak und Tabak-Fabrikate.**
- III. Classe Garten- und Feldfrüchte:** Abtheilung 9. Gartengewächse, 10. Getreide- und Hülsenfrüchte, 11. Reis, 12. Mehl- und Mahlprodukte, 13. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht in andern Abtheilungen enthaltene.
- IV. Classe Thiere:** Abtheilung 14. Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere, 15. Schlacht- und Zugvieh, 16. Thiere, nicht in andern Abtheilungen genannte.
- V. Classe. Thierische Produkte:** (nicht in andern Classen genannte.) Abtheilung 17. Felle und Häute, 18. Haare, Borsten und Federn, 19. Fleisch, 20. Honig, Wachs und Käse, 21. Thierische Produkte, nicht besonders benannte.
- VI. Classe. Fette und fette Oele:** Abtheilung 22. Fette und 23. fette Oele.
- VII. Classe. Getränke und Esywaaren:** Abtheilung 24. Bier und Meth, 25. Essig, 26. gebrannte geistige Flüssigkeiten, 27. Wein, 28. Esywaaren, nicht in andern Abtheilungen enthaltene.
- VIII. Classe. Brenn-, Bau- und Werkstoffe:** Abtheilung 29. Holz, 30. Kohlen und Torf, 31. Drechsler-, und Schnitzstoffe, nicht in andern Abtheilungen

- enthaltene, 32. Mineralien, nicht in andern Abtheilungen enthaltene.
- IX. Classe. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hilfsstoffe:** Abtheilung 33. Arznei- und Parfümeriestoffe, 34. Farbe- und Gerbestoffe, 35. Gummi (auch Harze und Gummiharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte, 36. Kochsalz, 37. chemische Hilfsstoffe.
- X. Classe. Metalle, vererzt, roh und als Halb- fabrikate:** Abtheilung 38. Erze, 39. Blei, 40. Eisen, 41. Quecksilber, 42. Zink, 43. Metalle, unedle, nicht in andern Abtheilungen enthaltene, 44. Metalle, edle.
- XI. Classe. Webe- und Wirkstoffe:** Abtheilung 45. Baumwolle, 46. Flachs, Hanf, Manilla-Hanf u. s. w., 47. Schafwolle, 48. Seide.
- XII. Classe. Garne:** 49. Baumwollgarne, 50. Leinengarne, 51. Wollengarne.
- XIII. Classe. Webe- und Wirkwaaren:** Abtheilung 52. Baumwollwaaren, 53. Leinenwaaren, 54. Wollenwaaren, 55. Seidenwaaren, 56. Wachstuch, Wachsmouffelin und Wachstaffet, 57. Kleidungen und Putzwaaren.
- XIV. Classe. Waaren aus Borsten, Bast, Kokosnußfasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhrohr und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren:** Abtheilung 58. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, 59. Bast-, Binsen-, Kokosnußfasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhrohr- und Strohwaaaren, 60. Papier und Papierwaaren.
- XV. Classe. Leder und Lederwaaren, Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate:** Abtheilung 61. Kürschnerwaaren, 62. Leder, Leder- und Gummiswaaren.

- XVI. Classe. Wein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren:** Abtheilung 63. Weinwaaren, 64. Holzwaaren, 65. Glas und Glaswaaren, 66. Steinwaaren, 67. Thonwaaren.
- XVII. Classe. Metallwaaren:** Abtheilung 68. Bleiwaaren, 69. Eisenwaaren, 70. Metallwaaren, nicht besonders benannte.
- XVIII. Classe. Land- und Wasserfahrzeuge:** Abtheilung 71. Schiffe und Wasserfahrzeuge, 72. Wagen und Schlitten.
- XIX. Classe. Instrumente, Maschinen und kurze Waaren:** Abtheilung 73. Instrumente, 74. Maschinen, 75. Kurze Waaren.
- XX. Classe. Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren:** Abtheilung 76. Chemische Produkte und Farbwaaren, 77. Kerzen und Seifen, 78. Zündwaaren.
- XXI. Classe. Abtheilung 79. Literarische und Kunstgegenstände.**
- XXII. Classe. Abtheilung 80. Abfälle.**

# Charakteristik der XXII Waarenklassen des Zolltarifs.

## I. Classe.

### Colonialwaaren und Südfrüchte.

**M**an versteht in der Handelswelt unter dem Ausdrucke „**Colonialwaaren**“ vorzüglich nur die Erzeugnisse der überseeischen Pflanzungs- und Handels-Colonien: Ostindien liefert Baumwolle, Zucker, Kaffee, Reis, ostindische Zeuge aller Art und Spezereiwaaren, dann Thee aus China; Westindien gibt Cacao, Kaffee und Baumwolle, und Südamerika Arzneien, Farb- und Möbelhölzer.

**Südfrüchte** nennt man alle, aus den südlichen, am Mittelmeere gelegenen Ländern, Italien, Südfrankreich, Spanien, Griechenland und aus der Levante kommenden frischen, getrockneten oder eingemachten Früchte, als: Citronen, Apfelsinen, Pomeranzen, Weintrauben, Granatäpfel, Maronen, Datteln, Feigen, Brunellen, Rosinen, Korinthen, Mandeln, Citronat, Kapern, Oliven, Pistazien u. d. g.

Der Zolltarif reiht in die I. Classe der **Colonialwaaren und Südfrüchte**:

Abtheilung 1) **Cacao**: a. Bohnen und Schalen, b. Cacaobutter auch Cacaomasse, und Cacaoöl.

2) **Kaffee**: a. roh, auch Kaffeesurrogate, u. b. gebrannt.

3) **Gewürze**: a. gemeine, als: Badian, Kardamomen, Kubeben, Galgant, Ingber, Pfeffer (auch Pfefferstaub und Pfefferpusti, langer, rother (spanischer) und weißer Pfeffer) dann Piment (Neugewürz); b. feine, als: echter Zimmt, Zimmtkassie, (Holzkassie, Mutterzimmt), Zimmtblüthen, Gewürznelken und Nelkenstiele; c. feinsten Art, als: Muskatblüthe, (Macis), Muskatnüsse, Vanille, auch Safran.

4) **Sago, Tapioka**, auch Sagosurrogate und Arrowroot.

5) **Südfrüchte**: a. feine, als: Ananas, Datteln, Mandeln, Pignoli und Zirbiskerne, Pistazien, getrocknete Weinbeeren, (auch Korinthen und Rosinen); b. mittelfeine, als: Pomeranzen, Citronen, Limonien, getrocknete Feigen, Granat, Paradies- (Juden-) Apfel, Lazeruoli; c. gemeine, als: frische Feigen, Johannisbrot, Kastanien, Kokosnüsse, Pomeranzen und getrocknete Citronenschalen, unreife kleine Pomeranzen, in Salzwasser eingelegte, zerschnittene Limonien und Citronen, gesalzene Oliven.

6) **Thee**.

7) **Zucker**: a. raffinirt, d. i. sowohl in Hüten, als gestoßen (d. i. wie immer zerkleinert), folglich auch Melis-, Bastern-, Lumpenzucker und Zuckerkandis; b. Zuckermehl (Rohzucker) wie auch flüssiger Zucker; c. Zuckermehl für Raffineure; d. Zuckersyrup d. i. Abfallsyrup der Raffinerien und nicht krystallisirbarer Capillarsyrup.

## II. Classe.

### Tobak und Tabakfabrikate.

Der Tabak ist ein allgemein bekanntes Erzeugniß des Naturreiches, welches roh und zubereitet in den Handel und zum Verbräuche kömmt, und einen bedeutenden Handelszweig ausmacht, und zwar in getrockneten Blättern,

geschnitten oder in Rollen, als Rauch- und Rahtabak, als Cigarren in manigfaltigen Sorten und Benennungen, wie auch gerieben, rappirt und fabrizirt als Schnupftabak, in verschiedenen ordinären und feinen Gattungen. Von diesen sind die beliebtesten der Cardinal, Doppelmops, Mops, Sanct-Dmer; dann die rappirten Pariser Robillard, Marino, Macuba, Spaniol, Brasil, Façon d' Espagne ic., welche theils den natürlichen, theils einen künstlichen Wohlgeruch haben. Als geschnittener Rauchtobak sind der Holländer Krull und der Portorico-Knaster, dann der Knaster, welcher aus dem spanischen Amerika oder aus Brasilien gebracht wird, am meisten geschätzt, und von den Havanna-Cigarren sind die Lanzas, Caballeros und Cazadores die beliebtesten.

Der Zolltarif führt in der Abtheilung 8 unter lit. a. den rohen Tabak, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete Rippen und Stängel von Tabakblättern, dann Tabakblüthen; weiters lit. b. die Tabakfabrikate, d. i. Rauchtobak in Rollen, abgerollten und entrippten Blättern oder geschnitten, Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, Tabakmehl, Tabak-Abfälle, Cigarren und Schnupftabak auf.

### III. Classe.

#### Garten- und Feldfrüchte.

Die Naturgeschichte scheidet die Garten- und Feldfrüchte in Getreidepflanzen, Hülsenfrüchte, Küchengewächse und Obst, und theilt die Küchengewächse a) in esbare Wurzeln, b) Knollenwurzeln, c) Zwiebel, d) esbare Sprossen, e) Kräuter zu Gemüse, Salat, Suppen, f) esbare Blumen und Blütenstände, g) esbare Früchte, h) esbare Samen und i) esbare Schwämme. Zu den Obstgattungen gehört a) das Kernobst, b) das Steinobst, c) die Nüsse und Kapseln, und d) das Beerenobst. Man unterscheidet auch Gartengewächse und Gartenfrüchte; die Erstern sind

die sogenannten Grünwaaren, Gartenfrüchte aber nennt man das Obst. Feldfrüchte dagegen heißen die Produkte der Landwirthschaft.

Der Zolltarif subsumirt unter **Garten- und Feldfrüchte**: Gartengewächse, Getreide und Hülsenfrüchte und Reis, dann Mehl und Mahlprodukte, und endlich auch gewisse Pflanzen und Pflanzentheile, die zur Haus- und Landwirthschaft und zur Industrie gehören. Er weicht hierbei vom Systeme der Naturgeschichte darin ab, daß er zu den Gartengewächsen Abthlg. 9, die Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschläßig der Trüffeln, Knoblauch, Zwiebeln, auch Blumen und Meerzwiebeln, frische Krappwurzeln und ungetrocknete Sichorien, und zwar alle diese Artikel frisch oder allenfalls zubereitet zählt. Als Obst nennt der Tarif: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Nispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren und Waldbeeren aller Art, als: Berberizen-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren.

**Getreide und Hülsenfrüchte** sind nach dem Tarife, Abtheilung 10: a) Weizen, Spelz ohne Hülsen; b) Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais (Kukuruz), Roggen, Sesam, Spelz in Hülsen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Bizern); c) Gerste und Malz, dann Hafer. In der Abtheilung 11 nennt der Tarif **Reis**, in der 12. Abtheilung aber **Mehl** und andere **Mahlprodukte**, als: gerollte, geschrottete und geschälte Körner, Graupen, Grütze und Gries. Endlich kommen in der 13. Abtheilung die nachbenannten **Pflanzen** und **Pflanzentheile**, und zwar: a) Hopfen, b) Maulbeerblätter, c) Wachholderbeeren, Erdnüsse, Buchekern (Buchferne), Roskastanien, Gras, Heu, Heusamen, Häckerling, Stroh, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern, roher Bast, Binsen, Flechten, Moose, roher Feuerschwamm, Futterkräuter, Heidekraut (trebbia), Stängel und Blätter von Hei-

delbeeren, Halme und Stiele von Moorhirse (saggina), frischer Kalmus, Schilfe, Rohre, (Dach- und Weberohr, auch gespalten und geschnitten), Schachtelhalm; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen und Blätter (mit Ausnahme der Maulbeerblätter), auch Knospen; Flachs und Hanf, ungeröstet oder geröstet in Stängeln und Bündeln, d) Kardendisteln, e) Delsaat, als Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Bogeldotter, f) Kleesaat und Sämereien d. i. nicht besonders benannte Samen zum Garten- und Feldbaue, g) Senfesaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis und Kümmel; h) Pflanzen und Pflanzentheile nicht besonders benannte d. i. Früchte, Samen, Beeren, Blätter, Blüthen, Hölzer, Rinden, Wurzeln, Stängel, Zweige u. dgl., nicht in andern Tarifposten enthaltene.

#### IV. Classe.

##### Thiere.

Sämmtliche bis jetzt bekannten Thiere, d. i. die Geschöpfe, die sich durch Empfindung und willkürliche Bewegung von den Pflanzen unterscheiden, werden in zwei Hauptabtheilungen und zwölf Classen eingetheilt; in die erste Abtheilung fallen: I. Classe, die Säugethiere; II. Vögel; III. Reptilien oder Amphibien; IV. Fische. Der zweiten Abtheilung werden beigezählt: V. Classe: Insecten, VI. Spinnen; VII. Krabben, Krebse, Krustaceen; VIII. Würmer; IX. Schnecken und Muschelthiere; X. Strahlthiere; XI. Pflanzen- und Steinthiere; XII. Aufgusthiere, Infusorien.

Der Zolltarif geht hier in seinem Systeme aus Rücksichten für die inländische Industrie, wie bei den Garten- und Feldfrüchten vom Systeme der Naturgeschichte ab, und theilt dieselben a) in Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere, und b) in das Schlacht- und Zugvieh ein, und subsumirt in einer dritten Abtheilung alle übrigen, nicht besonders benannten Thiere. Sonach nennt der Tarif

Abtheilung 14, **Fische, Schal- und Wasserthiere:** a) frische Fische, sowohl lebend als geschlachtet, dann frische Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche; b) Haringe (auch Picklinge), dann Cospetoni, Saracche, Scoranze (Bojane), gesalzen und Stockfische; c) Fische nicht besonders genannte, zubereitet, (d. i. gesalzen, getrocknet, geräuchert, marinirt), Muscheln, Schaltheiere aus der See (z. B. Aустern, Hummern, Meerspinnen, Krabben, Schildkröten).

Abtheilung 15, **Schlacht- und Zugvieh:** a) Ochsen und Stiere, b) Kühe und Jungvieh, c) Kälber, d) Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel, Böcke), e) Lämmer und Kitzen, f) Schweine, g) Spanferkel, h) Pferde und Füllen, i) Maulthiere, Maulesel und Esel.

Abtheilung 16, **Thiere, nicht in anderen Abtheilungen benannte:** a) großes Wildpret, als: Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine. Auch b) die Bienen in Bienenstöcken gehören zu dieser Abtheilung, dann c) alle nicht besonders benannten und d) die ausgestopften Thiere.

## V. Classe.

### **Thierische Produkte, nicht in andern Classen enthaltene.**

Unter »thierischen Produkten« versteht man nicht nur, was von den Thieren oder durch die Thiere, sondern auch,

was aus ihnen erzeugt wird, wie auch die einzelnen Bestandtheile der Körper der Thiere, sonach Felle und Häute, Haare, Borsten und Federn, das Fleisch, Honig, Wachs und Käse, Milch, Rahm, Topfen und Eier, nicht minder auch die Thierstacheln.

Im gemeinen Leben nennt man die behaarten Decken der kleinen Thiere »Felle«, der größern aber »Häute«, z. B. ein Kalbfell, Lammfell; eine Pferdehaut, Ochsenhaut ic. Unter »Haare« versteht man Menschen- und Thierhaare, von welchen Letztern die Borsten, nämlich die Schwein- und Igelborsten eine Abart sind.

Die Federn kommen von allen Arten Federvieh, im Handel aber zunächst die Bett-, Schreib-, Straußen- und Reiherfedern vor. Fleisch, Milch und Eier erhalten wir unmittelbar von den Thieren; Käse, Rahm und Topfen werden von den Menschen aus der Milch, Honig und Wachs aber durch die emsigen Bienen bereitet.

Der Zolltariff zählt in den einzelnen Abtheilungen der V. Classe folgende Thierische Produkte auf, und zwar Abtheilung 17, **Felle und Häute** roh (d. i. grün oder trocken, auch gesalzen, aber nicht weiter bearbeitet) und Pelzwerk: a) Felle und Häute gemeine, als: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalb-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Lärzen-,) Pferd- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthiere-,) Esel-, Kamehl-, Dachs-, Hund-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöpfs-, Sterbling- und Lamm-,) gemeine Ziegen-, (auch Bock- und Rixen-,) Hasen- und Kaninchenselle roh, und Fischhäute; b) Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh; c) Pelzwerk, d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der andern Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute.

Abtheilung 18, **Haare, Borsten und Federn**: a) Haare, nicht besonders benannte, roh, dann Borsten (auch Borsten-Abfälle und Thierstacheln aller Art); b)

Hunds-, Reh-, Kinds- und Ziegenhaare, roh; c) Haare, zubereitet d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt; d) Federn, nicht besonders benannte (auch rohe Federkiele und unzubereitete Schmuckfedern); e) zugerichtete Federkiele (Schreibfedern).

Abtheilung 19, **Fleisch**: a) frisches; b) zubereitetes d. i. gesalzenes, geräuchertes, gepöckeltes; c) Fleischwürste (auch Blut-, Leber- und Speckwürste).

Abtheilung 20, **Honig, Wachs und Käse**: a) Honig d. i. eigentlicher Honig, wie auch Honigwasser; Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs (ohne oder mit getödteten Bienen); b) Wachs, (weißes und gelbes), Wachstoth; c) Käse.

Abtheilung 21, **Thierische Produkte nicht besonders benannte**, (oder nicht in andern Abtheilungen enthaltene): a) Eier, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen); b) Thierische Produkte, nicht besonders benannte als: Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen (Kropffschwamm), frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, auch Goldschläger-Häutchen und Thierstacheln.

## VI. Classe.

### Fette und fette Oele.

Fett und Del sind Bestandtheile der Thiere und Pflanzen; sie sind schlüpfrig und schmierig anzufühlen, und im Wasser nicht, sondern nur im absoluten Alkohol und Aether mehr oder weniger auflösbar; angezündet brennen sie mit Flamme.

Der Zolltariff vereinigt in der VI. Classe die thierischen und vegetabilischen Fette und Oele, welche zum Genuße, zur Haus- und Landwirthschaft oder zum Gewerbsbetriebe gehören. **Thierische Fette** sind: Butter, Kinds- und Schweinschmalz, Talg, Speck, Thran, Bären-, Hirsch-,

Hunds-, Dachs-, Knochen-, Klauen-, Kammsfett, Schildkröten- und Alligatorfett, Froschöl, Maitäferöl, Fischöl, Wallrath, Hühner- und Gänsefett u. d. g. **Vegetabilische Fette** sind alle Brenn- und Speiseöle, Palmöl, Kokosnußöl u. d. g. **Fette Oele** gibt es zweierlei 1. nicht trockene und 2. trockene. **Nicht trockene fette Oele** sind: Oliven-, Mandel-, Rübsen-, Haselnuß-, Buchenkern-, Kokosöl u. s. w. **Trockene fette Oele** nennt man das Lein-, Hanf-, Mohn-, Wallnuß-, Sonnenblumenkern-, Kürbiskern-, Ricinus-, Weintraubenöl u. d. g. Die Tarifabtheilung 22 zählt unter **Fette**: a) Butter, Schmalz, Schwein- und Gänsefett, Speck und Wallrath; b) Stearin und Stearinsäure; c) Fischthran und unter d) alle derlei, nicht besonders benannten Fette. Die Abtheilung 23 gibt a) die **fetten Oele** in Flaschen und Krügen; b) Oliven- oder Baumöl in Fässern und Schläuchen; c) Kokosnuß- und Palmöl in Fässern; d) alle nicht besonders benannten fetten Oele in Fässern.

## VII. Classe.

### Getränke und Esywaaren.

Die **Getränke**, welche zu den Nahrungsmitteln der Menschen gehören, sind entweder **gebräut**, als: Bier, und **gegohren**, wie Wein, Meth und Essig; oder **gebrannt**, nämlich alle geistigen Flüssigkeiten. Der Zolltarif benennt Abtheilung 24, **Bier und Meth**, und Abtheilung 25, den **Essig**, dann Abtheilung 26, die **gebrannten geistigen Flüssigkeiten**, als: a) Branntwein, Franz-Branntwein, versetzte Branntweine, Weingeist, Arrak, Rum; b) Liguers, Punsch-Essenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten. Endlich kommen in der Abtheilung 27, die aus Trauben und Obst gepressten Getränke und zwar: **Wein**, Obstwein, Wein- und Obstmost, wohin auch die Weinmaische und die

frischen Weintrauben gezählt werden, welche letzteren eigentlich in naturhistorischer Beziehung zu den Südfrüchten gehören, im Tarife aber aus Handelsrücksichten diese Stelle gefunden haben, und gleichsam den Uebergang von den Getränken zu den hier sogenannten **Es**waaren bilden. — **Es**waare heißt eigentlich alles was der Mensch speist, der Zolltariff aber nennt Abtheilung 28, als **Es**waaren: a) Brot, und auch Klezenbrot und Schiffszwieback; b) Teigwerk, d. i. die Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse von Mehl, und auch Oblaten, wiewohl die letzteren nicht allein zu den Genusartikeln, sondern auch als **Siegeloblaten** zu den Krämereiwaaren und Schreibrequisiten gehören. Außer diesen gibt es aber auch bekanntlich **Kirchenoblaten** und **Tafeloblaten** zum speisen, und in diesem Anbetrachte werden die Oblaten überhaupt dem Teigwerke beigezählt.

Ferner gibt die Abtheilung »**Es**waaren« unter c) das getrocknete, mit Farben bestrichene Obst; d) Senfpulver, zubereiteten Senf und Kapern, und e) andere, feine **Es**waaren, d. i. 1. Chocolate und Chocolate=Surrogate und Fabrikate, **Racahout** des Arabes, (ein orientalisches Nahrungsmittel aus Reis-, Kartoffel- oder Weizenmehl, Cacao, gepulvertem Zucker und verschiedenen Gewürzen), Confituren, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme des, zu a) dieser Abtheilung einbezogenen Schiffszwiebacks; 2. alle in Flaschen, Büchsen u. dgl. eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen, dann alle in Zucker, Honig, Del oder sonst eingelegten Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien, als: Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere u. dgl.; endlich 3. Pasteten, Tafelbouillons, **Gelées** (Sulzen), Saucen und andere nicht besonders genannte, zubereitete Speisen.

## VIII. Classe.

**Brenn-, Bau- und Werkstoffe.**

Wir haben in der Darlegung des natürlichen Systems der Waarenkunde das Bau- und Werkholz zu den Halbfabrikaten gezählt, welche das Verbindungsmittel zwischen den Rohprodukten und den Kunsterzeugnissen bilden. Im Handel und in den Gewerben kennt man das **Brenn-, Bau- oder Zimmerholz**, und das **Schiffsholz**, und gehören zum Bau- und Schiffsholz, Masten, Balken, Schwellen, Planken, Bohlen, Bretter, Schindel, Dielen, Pfosten, Sparren, Latten, Spieren, Stäben, dann das Faßboden- und Daubenholz; das **Brennholz** aber besteht aus den verschiedenen Laub- und Nadelholzern, vorzüglich aus Buchen- und Birkenholz, seltener Eichenholz. Der Zolltarif macht eine haarscharfe Unterscheidung zwischen Brenn- u. Bau- oder Werkholz, denn er zählt in der Abtheilung 29 a) alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehaue- nen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind, dann die Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und das Reisig zum **Brennholz**; und nennt b) das nicht vorgearbeitete, also in unbehaue- nen Stämmen, länger als 42 Wiener Zoll oder in Bandstücken, Stangen, Pfählen u. s. w. vorkom- mende Holz, **rohes gemeines Werkholz**; dagegen die Sägewaaren, Faßdauben oder das Faßholz, und alles andere rohvorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fournire, **zugerichtetes Werkholz**. Endlich kommt in der Tarifs-Abtheilung 29, c) auch das außereuropäische Werkholz in Blöcken, Brettern und Pfosten vor, während das- selbe geraspelt oder sonst verkleinert, je nach seiner Beschaf- fenheit entweder den, zu den Pflanzen und Pflanzentheilen gehörigen Hölzern, Tarifspost 13 h), oder zu den geraspelten, gemahl- enen oder geschnittenen Farbhölzern, Tarifs-Abthei- lung 34 e) beigezählt wird. Als Brennmaterialien sind fer-

ner in der Abtheilung 30 unter a) **Holzkohlen, Torf** und Torfkohlen und unter b) die Steinkohlen (auch Braunkohlen) genannt.

In diese Classe werden nicht minder unter Abtheilung 31 auch die **Drechsler-** und **Schnitzstoffe**, die nicht in andern Abtheilungen enthalten sind, eingereiht und zwar a) Thierzähne, Schildpatt, Meerschäum, Muschelschalen (auch Perlmutter), Wallfischbarten (rohes Fischbein), Stuhlrohr, ungespalten und ungebeißt, Stöcke und Röhre, edlere, (d. i. alle mit Ausnahme des Schilfs und Stuhlrohres), Kokosnußschalen, Arefa- und Steinnüsse; b) Elfenbein und Perlmutter (beide in Platten und Blöcken, roh, bloß geschnitten), rohe Korallen (auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen), Bernstein, Gagat (schwarzer Bernstein).

Den Schluß dieser Classe bilden die **Baumaterialien aus dem Mineralreiche**, Abtheilung 32, d. i. alle, nicht in andern Abtheilungen genannten Mineralien, und zwar auch solche, welche im eigentlichen Sinne zwar nicht zum Baue, wohl aber zu verwandtem Gebrauche gehören. Sonach nennt der Tarif unter a) 1. rohe Steine, d. i. unbehauen und behauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine (ohne und mit eisernen Reifen), grobe Schleif- und Wegsteine, Luffstein, Bimsstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Dach- und Mauerziegel, Schlacken, Sand, (mit Ausnahme des farbigen Streusandes), Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt, Amianth und Asbest. 2. Erden, nicht besonders benannte, weder gemahlen noch geschlemmt, — dann 3. Puzzuolan- und Santorin-Erde (auch Cement und Traß) Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel, Talk- und Walker-Erde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moor-Erde, Wasser und Eis; b) Bolus (auch Siegel-Erde), Braunstein, Farben-Erde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei), rohe Kreide, (ungeschnitten), Dcker,

Schmirgel in Stücken, Fluß- und Schwerspath (gemahlen und ungemahlen), Umbra, weiße Pfeifen und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, sogenannte Kehlheimerplatten und Lithographiesteine (mit oder ohne Zeichnungen); e) Steine, nicht besonders benannte, geschliffen oder polirt, dann Schleif- und Werksteine, feine Probiersteine, Feuer- (Flinten-) Steine, Schiefertafeln (auch in Holzrahmen), Schiefergriffeln, Schieferpapier, Tafeln aus Schieferpapier, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein-, und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch, Sandpapier, farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte; d) nicht besonders benannte Mineralien, gemahlen oder geschlemmt. Farbenerden, dann weiße und schwarze Kreide, Rothliste nach der Schlemmung in Stücken oder Stiften geformt, sind von dieser Tarifsclasse ausgeschlossen, und zubereitete Kreide gehört zur Abtheilung 76 lit e).

## IX. Classe.

### Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hilfsstoffe.

**Arzneistoffe** sind unzubereitete Heilmittel aus dem Pflanzen-, Thier- oder Mineralreiche. **Parfümeriestoffe** sind ähnliche, wohlriechende Naturprodukte, die aber weniger zu Arzneien als zur Verbreitung des Wohlgeruches benützt werden, und gehören hieher überhaupt alle wohlriechenden Oele, Essenzen und dgl. **Farbstoffe** sind ebenfalls Naturerzeugnisse, die zur Färberei und Malerei dienen, und meistens bereits einen Grad der Zubereitung erlangt haben, ehe sie in den Handel kommen, daher gewisser Massen Halbfabrikate sind. **Gerbestoffe** sind beißende Mittel aus dem Naturreiche, die entweder roh oder nach einer vorläufigen Zubereitung und als Extracte zur Ledererzeugung gebraucht werden.

**Chemische Hilfsstoffe** sind durch Feuer oder andere Auflösungs mittel, oder auch von der Natur zubereitete Rohstoffe, welche in der Arzneikunde oder bei den Gewerben benützt und weiters verarbeitet werden. Aehnliche, von der Natur chemisch vorbereitete Stoffe sind auch die Harze, Gummiharze und andere Pflanzensäfte, dann das Kochsalz, welche der Zolltarif in diese Classe setzt, in welche er überhaupt alle chemisch-pharmaceutischen und chemisch-technischen Hilfsstoffe zählt, sie mögen nun unmittelbar aus den Händen der Natur kommen, oder bereits eine Zubereitung erlangt haben, sonach entweder Rohstoffe, oder Halbfabrikate, oder auch vollendete chemische Produkte sein, welche letzteren jedoch, sofern sie in dieser Classe vorkommen, nur als zur ferneren Verarbeitung geeignete Hilfsstoffe anzusehen sind. —

Als **Arznei- und Parfümeriestoffe**, führt der Tarif in der Abtheilung 33 auf: a) edle, als: grauer Ambra, Abelmuschkörner, Bibergeil; dann folgende Blüthen: Granatapfel-, Pomeranzen-, Rosenblüthen; und folgende Bohnen: Ignatius-, Pechurim-, Tonkabohnen; Coloquinten, Copaiwabalsam; folgende Gummi und Gummiharze als: Ammoniak, Assa foetida, Benzoe, Drachenblut, Galban, Guajak-Gummi, Jalappaharz, Myrrhen, Storax, Weihrauch; Kampher, Kanthariden, Kelleraffeln, Krebsaugen, Mana; folgende Dele: Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin-, Wachholder-Dele; Opium, Patchouli, Pomeranzenblüthen-Wasser, Rohrkassie; Skammonium, Stik-Eidechse, Süßholzsafft; folgende Wurzeln: Brech-, Jalappa-, Ratanhia-, Rhabarber-, Rapontika-, Salep-, Saffaparilla-, Schlangen-, Senega-, Turpituwurzeln; b) edelster Art als: ätherische Dele, nicht besonders benannte; parfümirte Dele und Fette, natürliche Balsame, nicht besonders benannte; Muskatnuß-Balsam, Bisam (Moschus) und Zibeth, Bisam-Rattenschwänze, Bade- und Pferdeschwämme.

Abtheilung 34, **Farb- und Gerbestoffe:** a) Farb-  
hölzer in Blöcken, gemeine Farbwurzel, gemahlen und un-  
gemahlen (als: echte und falsche Alfanna, Curcumae, Ber-  
beritzen- und weiße Seeblumen-Wurzeln), Lablach, Dividivi,  
Catechu, (Cachou, japanische Erde), Quercitron, Summach;  
b) Gerbelohe und Gerberinde (d. i. von Birken, Eichen,  
Fichten, Tannen, Korkkastanien, Ulmen, Weiden; c) Ei-  
cheln und Eichelhülsen (Vallonea) Knoppfern (Eckerdoppfern)  
auch Knoppfermehl, Galläpfel; d) Krapp, gemahlen und  
ungemahlen, Waid und Wau; e) Farbhölzer, verkleinert  
(d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten), f) Cochenille,  
Silvester, Kermes, Krapp-Extracte, Garanzine und Garan-  
cinette (Garancine concentrée, fleur de Garance),  
Indigo, Kreuzbeeren (Avignonbeeren), Lacdye, Lakmus,  
Orleans, Saflor, Sepia, roh in Bläschen; g) Farbholtz-  
und Gerbestoff-Extracte (d. i., Extracte von Blau-, Gelb-  
und Rothholz, Quercitron, Summach, Gerberinde, Eicheln,  
Knoppfern, Galläpfeln); dann Cochenille-, Curcumae-,  
Saflor-Extrakte.

Abtheilung 35, **Gummi, (auch Harze und  
Gummiharze) und andere nicht besonders be-  
nannte Pflanzensäfte:** a) gemeines Harz, (als wei-  
ßes, gelbes und schwarzes von Nadelhölzern), Theer (auch  
Steinkohlentheer und Daggert), Kolophonium, Asphalt und  
andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer; b) Terpentin, schwar-  
zes Steinöl, Bogelleim, Limonien- (Citronen-) Saft in  
Fässern; c) Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), wei-  
ßes und rothes Steinöl; d) Gummi (auch Harze und  
Gummiharze) und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte.

Abtheilung 36, **Kochsalz** d. i. Sud- und Steinsalz,  
Salzfoole, Salzlauge und Meerwasser.

Abtheilung 37, **Chemische Hilfsstoffe:** a) Schwe-  
fel (in Stücken und Stangen, auch Schwefelblüthe); Chili-  
Salpeter (salpetersaures Natron); b) Pottasche (auch alle  
andere unausgelaugte Holzasche); c) Weinstein, roh (d. i.

unraffinirt und unkrystallisirt); d) Borax, roh, Borsäure, Salpeter, roh; Soda (d. i. einfach kohlensaures Natrum), Eisenvitriol, natürliche Mineralwässer; e) 1. Arsenik und arsenige Säure, Spießglanz, auch Spießglangzönig (*Antimonium crudum* und *Regulus antimonii*), Wasserglas, Weinstein, raffinirt und krystallisirt; 2. Digestivsalz, (Salzsaures Kali); Glaubersalz; Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Schwefel-Einschlag; f) 1. Arsenikschwefel (*Sperment*, *Realgar*), *Admonter* (gemischter, Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; 2. *Maun*, Schwefelsäure, Salzsäure; 3. Salpetersäure (*Scheidewasser*), *Königswasser*, *Ammoniaksalze* (d. i. *Salmiak* und kohlensaures *Ammoniak*), *Hirschhorn*- und *Salmiakgeist*; Borax, raffinirt, *Weinstein*-säure; g) *Blei*- und *Zinkweiß*, *Chlorkalk*, blau- und chromsaures *Kali*, *Grünspan*, *Massicot*, *Mennige*, *Zink-Dryde* (*Tutien*).

## X. Classe.

### Metalle vererzt, roh und als Halbfabrikate.

Die Metalle sind dem Mineralreiche angehörende Naturkörper, welche sich 1. entweder **gediegen**, d. i. ohne Beimischung anderer Stoffe, oder 2. **verlarvt**, d. i. mit andern Metallen verbunden, oder 3. **vererzt**, d. h. mit Schwefel, oft auch zugleich mit andern Metallen vereinigt, oder 4. **oxydirt**, d. h. mit Sauerstoff verbunden, oder endlich 5. mit Säuren **neutralisirt**, d. h. als Salze, vorfinden. Hiernach werden die Metalle in **eigentliche Metalle** und **Metalloide**, d. h. metallähnliche Körper, und in folgende Classen eingetheilt:

**I. Metalloide A.** Alkalische Metalle, welche sich durch Drydation in Alkalien verwandeln, diese sind: 1. *Kalium*, 2. *Natrium*, 3. *Ammonium*, 4. *Barium*, 5. *Strontium*, 6. *Calcium*, 7. *Magnium*. **B.** Erdige Metalle, d. h.

Metalle, welche durch Drydation Erde werden: 8. Silicium, 9. Zyrconium, 10. Yttrium oder Gadolium, 11. Glycynium, 12. Tantalium oder Columbium, 13. Aluminium oder Argillium.

**II. Eigentliche Metalle:** A. Edle Metalle, d. h. Metalle, welche weder in niedriger noch in der höchsten Temperatur merklich oxydirt werden, u. zwar: 1. Platina, 2. Gold, 3. Silber, 4. Palladium, 5. Rhodium, 6. Iridium. B. Uebergangs Metalle, d. i. solche Metalle, welche bei hoher Temperatur obschon unmerklich und langsam oxydirt werden, diese sind: 7. Nickel, 8. Osmium, 9. Quecksilber. C. Gemeine Metalle, d. h. solche Metalle, welche bei irgend einer Temperatur an der Luft leicht oxydirbar, und ohne Reduzirmittel nicht wieder herzustellen sind, und zwar: 10. Titan, 11. Cerer, 12. Wolfram oder Scheel, 13. Uran, 14. Mangan, 15. Kobalt, 16. Eisen, 17. Kupfer, 18. Zinn, 19. Blei, 20. Tellur, 21. Antimonium, 22. Wismuth, 23. Zink, 24. Arsenik, 25. Amonium, 26. Molybdän.

Der Zolltarif verfolgt auch bei der Classification der Metalle sein eigenes System und es umfaßt die X. Classe desselben die rohen und vererzten Metalle, und die Halbfabrikate aus Metall. Zuerst sind, Abtheilung 38 **die Erze** genannt, d. i. diejenigen metallischen Mineralien, die unmittelbar vom Bergbau kommen, und aus denen auf hüttenmännischem Wege Metalle im Großen gewonnen werden, dahin gehören: a) Blei-Erz (d. i. Bleiglanz, Alquistoux) dann Galmai und andere Zink-Erze, Eisenz, Kupfer- und Zinn-Erze; b) Gold- und Silberstufen und c) Kobalt- und Nickel-Erze und Speise. Alle übrigen hier nicht genannten Erze weiset der Tarif rücksichtlich der Zollbehandlung in die VIII. Classe und der Mineralien-Abtheilung 32 namentlich den rohen Steinen lit. a) und den mineralischen Erdarten lit. b) zu. Hierauf geht der Tarif auf die Metalle, Halbmetalle, und was dazu gehört, über, und zwar zunächst Abtheilung 39. a) **Blei**, rohes und altes

gebrochenes Blei, Blei=Asche, Blei=Abfälle, Hartblei, Schriftgießermetall und Bleiglätte, und h) gegossenes Blei, als: in Kesseln, Röhren, Platten, Kugeln, Schrotten u. d. gl.; dann auch gerolltes und gezognes Blei, wie nicht minder Buchdrucker=Lettern, und Stereotyp=Platten. Abtheilung 40, lit. a) Rohes und altes gebrochenes **Eisen**, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag), b) gefrischtes d. i. geschmiedetes und gewalztes Eisen, nicht façonirt, auch Luppen=Eisen, c) Eisenbahnschienen, d) Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, e) schwarzes Eisenblech (auch Eck- und Winkelblech), rohes Stahlblech, rohe Eisen- und Stahlplatten und Radfranz = Eisen, (Tyris); f) 1. Eisenblech und Eisenplatten, verzinkt (Weißblech), verzinkt, gefirnißt, Stahlblech und Stahlplatten, abgeschliffen, polirt; Eisendraht, und nicht polirter Stahldraht; 2. gefrischtes Eisen, in Stäben; façonirtes (d. i. in einer für den Gebrauch vorgeschriebenen Form); roh, vorgeschmiedete Wagenbestandtheile (Achsen u. d. g.), sofern derlei Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, Pflugschar=Eisen, Anker, Anker- und Schiffsketten; g) polirten Stahldraht und Stahlsaiten, und h) Rohes Eisenguß, d. i. alle Eisengußwaaren, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt, und nicht in Verbindung mit andern Stoffen sind. Spuren von abgestemmtten Uebergüssen oder von Gußnähten schließen den Eisenguß von der Einreihung in die Tarifs Abtheilung 40. lit. h) nicht aus.

Ferners gehört in die X. Tarifs=Classe zu den Metallen und zwar Abtheilung 41, das **Quecksilber**, Abtheilung 42, **der Zink**, a) roh, alt, gebrochen und in Abfällen, dann b) in Platten, Blechen, Drähten und Röhren und c) der rohe Zinkguß.

Zu den **unedlen Metallen** zählt der Tarif unter Abtheilung 43 lit. a) Kupfer, Messing, Nickel (d. i. sowohl roher, metallinischer Nickel als Nickelschwamm), Paktong, Zinn und andere nicht besonders genannte unedle Metalle

und Metallgemische, roh, (in Blöcken, Rosetten, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt gebrochen und in Abfällen), Kupfer und Zinn=Asche; b) Kupfer, Messing, Nickel, Paffong, Zinn und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt (d. i. in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, und Messingsaiten) und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, und in andern gegossenen Gegenständen).

In der 44. Tarifs=Abtheilung kommen die **edlen Metalle** roh, oder in Abfällen und als Münzen vor, und zwar: a) Das Gold, d. i. rohes in Klumpen, und Barren, Platten, Körnern, Staub, Pagamenten (Barren mit Kupfer vermischt), altes gebrochenes und ausgebranntes; b) Silber, d. i. rohes in Klumpen, Platten und Barren, Pagamenten, altes gebrochenes und ausgebranntes; c) Platin (d. i. rohes Platin, zusammengesintert, oder als Schwamm und altes gebrochenes), dann edle Metalle, nicht besonders benannte (sowohl roh als alt gebrochen); d) Münzen (alle currenten, wie auch alle Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen. — Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus edlen Metallen werden den Platten aus letztern gleich gehalten.

## XI. Classe.

### Webes- und Wirkstoffe.

Alle drei Reiche der Natur liefern die Webes- und Wirkstoffe, und zwar: **A.** das Pflanzenreich die Baumwolle, den Flachs (Keinenflachs), den Hanf, die Waldwolle, das Seegras u. dgl. **B.** das Thierreich die Schafwolle, die Ziegen- und Rosshaare und die Seide, und **C.** das Mineralreich den Asbest oder den Steinflachs (Amiant); der Zolltarif weist jedoch den Asbest den rohen Steinen Abthlg. 32 lit. a), das Rosshaar den Haaren Abthlg. 18 lit. a) und c), das gemeine Ziegenhaar der eigenen Abthlg. 18 lit. b) und das

Ziegenhaar der Angora-, Kameel- und thibetanischen Ziegen den nicht besonders benannten rohen Haaren der Abthlg. 18 a) und so fern sie gehechelt, gesotten oder gefärbt sind, den zubereiteten Haaren Abthlg. 18 c) zu; somit gehören in die XI. Classe der Webe- und Wirkstoffe, nur die Baumwolle, der Flachs, der Hanf u. dgl.; dann die Schafwolle und die Seide. Die **Baumwolle** wird in der Abtheilung 45 a) roh und in Abfällen, und b) kardätscht, gestrichen oder gekrämpelt bezeichnet. Die Abtheilung 46 nennt **Flachs**, **Hanf**, Manillahanf (Aloefasern), chinesisches Gras, auch in Abfällen als Berg, Heede u. dgl.; dann Waldwolle und Seegras. Die **Schafwolle** gibt die Abtheilung 47 und zwar a) roh, auch gekämmt und in Abfällen und b) gemahlen, auch gebleicht und gefärbt.

Die verschiedenen Abstufungen der **Seide**, Abthlg. 48, sind a) Seidengalleten (Cocons), b) Seide, roh, unfilirt (non filatojata, Grezze), c) Seiden-Abfälle, ungesponnen, d) Seide, roh, filirt (Organzin, Trama, rohe Nähseide, auch in Verbindung mit andern Spinnmaterialien), e) Seiden-Abfälle gesponnen (auch in Verbindung mit andern Spinnmaterialien), nicht gefärbt und nicht weiß gemacht, f) Seide (auch gesponnene Seiden-Abfälle), und in Verbindung mit andern Spinnmaterialien, gefärbt oder weiß gemacht.

## XII. Classe.

### Garne.

Garn wird jedes einfache Hand- oder Maschinen-Gespinnst aus irgend einem Webe oder Wirkstoffe (Classe XI) genannt, daher Leinengarn, Baumwollgarn, Kameelgarn, Kammgarn, Türkisch-Rothgarn u. d. gl. Der Zolltarif zählt auch den Zwirn, welcher aus zwei oder mehr Fäden Garn in einen einzigen Faden zusammen gedreht wird, dahin, und so kommen unter Abtheilung 49 die **Baumwoll-**

**garne**, ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle vor, und zwar a) roh, auch zweidrehtig gezwirnt, und Baumwollwatta; b) gebleicht, zu Zetteln gelegt oder gezwirnt, jedoch nicht gefärbt, dann Dochte ohne oder mit Wachsüberzug und c) gefärbt, gezwirnt oder ungezwirnt. Zwirn aus zwei Fäden verschiedenen Stoffes, z. B. aus einem Baumwoll- und einem Leinenfaden werden im Zolltarife dem ungezwirnten Baumwollgarne beigezählt. **Leinengarn** Abtheilung 50, a) roh, d. i. nicht gebleicht, gefärbt, gezwirnt, b) gebleicht, (auch bloß abgekocht), geäschert (gebückt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt), c) gezwirnt. **Wollengarne** (d. i. Garne aus Wolle oder andern Thierhaaren); Abtheilung 51, a) roh, d. i. nicht gefärbt und nicht gezwirnt, b) gefärbt, gezwirnt.

### XIII. Classe.

#### Webe- und Wirkwaaren.

Alles was immer aus den, in der vorgehenden (XI.) Classe bezeichneter Webe- und Wirkstoffen gefertigt wird, und zum menschlichen Gebrauche auf irgend eine Weise dient, nennt man Webe- und Wirkwaaren. Diese sind unstreitig eine der schwierigsten Partien der gesammten Waarenkunde, und zwar wegen der Menge und Manigfaltigkeit der Erzeugnisse, welche fortwährend vermehrt, vervollkommt und verändert, wie auch mit neuen Namen versehen werden, womit man oft nur der Mode huldigt. Es thut also vor allem Noth, die innere eigentliche Beschaffenheit der Webe- und Wirkwaaren sich anzueignen, und den Begriff davon festzustellen. Webewaaren nennt man diejenigen gewebten Zeuge, bei denen der Länge nach Fäden laufen, die von andern Fäden durchkreuzt, durchwebt oder durchschossen sind; jene heißen Aufzugfäden oder die Kette, diese der Schuß oder Eintrag. So erzeugt man Leinwand, Tuch, Seiden- oder Baumwollzeuge u. dgl. Die Wirkwaaren dagegen haben keinen der Länge nach fort-

laufenden Faden, sondern sie werden durch Aneinanderwirken einer Reihe strumpfsartiger Maschen erzeugt, und sind daher elastisch, wie z. B. Strümpfe, Handschuhe, Hosenträger, Tricot (von tricoter, stricken) u. dgl.

An die Webe- und Wirkwaaren schließen sich die Seilerarbeiten, welche aus Hanf, Flachs, Heede u. dgl. gedreht und auch gewebt werden, wie z. B. Taue, Seile, Stricke, Leinen, Bindfäden, Netze u. s. w.

Die Feinheit und Güte des Stoffes, der Arbeit und der Farben bestimmen im Handel und Verkehre den Werth der Webe- und Wirkwaaren; der Zolltarif sieht jedoch davon ab, und classificirt dieselben, wie wir sehen werden, nach andern, dem Stande der inländischen Industrie entsprechenden Grundsätzen, und so sind Webe- und Wirkwaaren aus ungebleichten Garnen gemein, von gebleichten und gefärbten Garnen mittelfein; Webe- und Wirkwaaren mit Farbendruck nennt der Tarif fein, und alle undichten derlei Waaren, denen Stickereien eingearbeitet sind, werden als die feinsten bezeichnet.

Der Zolltarif zählt unter Webe- und Wirkwaaren: A. Baumwollwaaren, B. Leinenwaaren, C. Wollenwaaren, D. Seidenwaaren, E. Wachstuch, Wachsmuffelin und Wachsstaffet; endlich auch F. die Kleidungen und Putzwaaren.

**Baumwollwaaren** oder aus Baumwollgarn gewebte Zeuge gibt es 1. einfache, glatte und dichte; 2. schwere, glatte, geköperete und gemusterte; 3. sammtartige sogenannte geschnittene, oder Baumwollsammt (Manchester); 4. Durchbrochene, broschirte, gestickte, faconirte und 5. gemischte, d. i. mit Seide, Schafwolle oder Leinen gemengte. Die Baumwollwaaren oder Baumwollzeuge sind ungemein zahlreich, und wird ihre Zahl fortwährend und immer mit neuen Namen vermehrt.

**Leinenwaaren** werden aus Flachs, Hanf, Berg und andern Stoffen aus dem Pflanzenreiche gewebt, und man hat die eigentliche Leinwand, Zwillich, Trillich und andere

Zeuge. Die Leinwaaren kommen theils roh, theils gebleicht, theils einfach und theils in bunten Mustern vor, und man unterscheidet Haus-Leinwand oder Leinenzeuge von Kauf-Leinwand oder dgl.

**Wollwaare** ist die generelle Benennung aller, aus Schafwolle allein oder mit Leinenzeug oder mit Beimischung von Leinen oder Baumwolle gefertigten, gemusterten, gewalkten oder ungewalkten, glatten oder gerauhten Gewebe, bei denen die Schafwolle der vorherrschende Bestandtheil ist; gefilzt oder gewalkt heißen sie Tuch, Halbtuch u. dgl. Wollenzeuge im engeren Sinne sind alle, nicht wie das Tuch aussehenden, weder gefilzten noch gewalkten, leinwandartigen, geköpperten glatten oder broschirten Schafwollenzeuge, welche verschiedene Namen führen.

**Seidenwaaren** oder Seidenzeuge kommen im Handel ganz oder halbseidene, schwere und leichte, glatte und gemusterte, und unter verschiedenen Benennungen vor, als: Taffent, Damast, Seidenstoff, Krepp, Petinet, Tüll, Sammt u. dgl., dann auch Bänder, Borden, Schnüre u. s. w.

**Wachstuch** oder Wachsmuffellin ist mit einer Masse von Wachs, Pech, Terpentindehl ic. überzogene Leinwand aus Flachs, Hanf oder Baumwolle; **Wachstaffent** dagegen ist Seidenzeug, der zu beiden Seiten mit einem Firniß überzogen ist.

**Kleidung** ist eigentlich alles, was zur Bekleidung des Menschen dient, **Pugwaaren** aber sind, wie es schon der Name sagt, die mehr zum Putze oder zur Ausschmückung des Körpers gehörigen Artikel, als: Bänder, Blumen, Haarputz, Hanben, Hüte, Schmuckfedern u. dgl.

Der Zolltarif reiht in die Abtheilung 52 die **Baumwollwaaren**, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder andern Thierhaaren; a) gemeine d. i. rohe, ungebleichte, dicke, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webe- waaren (auch geköppert, gemustert, gerauht, mit Ausnahme

der sammtartigen (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) und der unter d) genannten; dann Netze, Gitter, (Marly) und Gurte; b) mittelfeine, d. i. appretirte, gebleichte, gefärbte, ein- oder mehrfärbig gewebte oder sammtartige dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter d) genannten), nicht bedruckt, dann Posamentir- und Strumpfwirkerwaaren; c) feine, d. i. alle undichten, dann alle bedruckten dichten Webewaaren (mit Ausnahme der unter d) genannten); d) feinste d. i. Bobbinets (Tull anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit echten und unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponninem Glase.

Abtheilung 53, **Leinenwaaren**, d. i. Webez, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Waldwolle und andern vegetabilischen Faserstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest; auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren: a) Seilerwaaren, als: Seile, Laue, Stricke, Bindfaden (Spagat), Tragbänder aus Flachs oder Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und andern vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle ungebleicht (auch getheert, geleimt, gefirnist); b) Seilerwaaren gebleicht, dann graue Packleinwand. Unter grauer Packleinwand wird ein aus Hanf erzeugtes, glattes, grobes Gewebe, ohne Körper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einem Wiener Currentzoll enthält. — c) Leinenwaaren, gemeinste, d. i. Leinwand, mit Ausnahme der unter f) genannten, und Zwilch und Drillich; alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann ungebleichte Netze, Gitter (Marly), Gurten, endlich Schläuche aller Art; d) Leinenwaaren gemeine, d. i. appretirte, gebleichte (auch aus gebleichten Garnen erzeugte), gefärbte, oder ein- oder mehrfärbige dichte Gewebe, (mit Ausnahme der

unter f) und g) genannten), nicht gemustert und nicht bedruckt; e) Leinenwaaren mittelfeine, d. i. bedruckte und gemusterte dichte Gewebe, mit Ausnahme der unter g) genannten, dann alle Posamentir- und Strumpfwirkerwaaren; f) Leinenwaaren feine, als: Kammertuch (d. i. alle Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen), Battiste, Gaze und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter g) genannten; g) Leinenwaaren feinste, d. i. Spitzen, Ranten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase.

Abtheilung 54, **Wollenwaaren**, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle und andern Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und andern nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien: a) gemeinste, als: Kosen, Halinatuch, Matrosentuch (Sigona), Loden, Deltücher, Siebböden und Geflechte aus Pferdehaaren ohne Verbindung mit andern Materialien; Hut-Abschnitte, Tuch-Enden, Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindschaaren, getheerte Filze, Gitter und geknüpftete Netze, beide ungefärbt; b) gemeine, d. i. gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammtartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren (mit Ausnahme der Hüte und Kappen), und nicht unter a) genannte Fußteppiche. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben, (nicht bloß angewalkt sind). c) Mittelfeine, d. i. alle sammtartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter e) genannten), nicht bedruckt; dann alle Posamentir- und Strumpfwirkerwaaren; d) feine, d. i. alle undichte und alle bedruckte dichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter e) genannten; e) Wollwaaren, feinste d. i. Spitzen, gestickte Webewaaren, Shawls und Shawls=Lücher und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase. Unter Shawls und Shawls=Lüchern werden ungewalkte Umhängtücher mit eingewebten

blumenballenartigen Verzierungen verstanden. Sie bleiben dieser Tarifspostion eingereiht, auch wenn sie Seide enthalten.

Abtheilung 55, **Seidenwaaren** d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit andern Webe- und Wirkmaterialien: a) feine d. i. 1. Waaren aus Seide allein; 2. Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, dann 3. alle Bänder, Blonden und Spitzen, so wie alle gestickte Waaren; b) gemeine d. i. alle nicht unter a) genannte Waaren, in denen außer andern Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, dahin gehören: Vespel, Plüsch, Samme, Barege, Mouffeline und andere undichte Gewebe.

Abtheilung 56, **Wachstuch, Wachsmouffelin, Wachstaffent**: a) grobes Wachstuch d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte; b) feines Wachstuch (d. i. alles andere); auch Wachsmouffelin und Malertuch; c) Wachstaffent. Unter Wachsmouffelin gehören auch die mit Kautschuk, Guttapercha, andern Harzen oder chemischen Verbindungen überzogenen, dann die getheerten Baumwoll- und Wollwaaren, und unter Wachstaffent, die Seidenwaaren dieser Art. Mit Kautschuk, Guttapercha, andern Harzen oder chemischen Verbindungen bloß getränkte Webe- und Wirkwaaren werden denjenigen Tarifposten eingereiht, denen sie auch ohnedieß nach ihrer Beschaffenheit angehören; Seidenwaaren dieser Art sind den gemeinen Seidenwaaren beizuzählen.

Abtheilung 57, **Kleidungen und Fußwaaren**, d. i. alle Bekleidungs- und Fußgegenstände aus Webe- und Wirkwaaren, allein oder in Verbindung mit andern Stoffen: a) gemeine d. i. alle aus gemeinsten, gemeinen oder mittelfeinen Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren gefertigte, auch gemeine nicht geglänzte Filzhüte aus Schafwolle; b) feine d. i. alle aus feinen Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren, oder aus gemeinen Seidenwaaren gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren;

ferner Hüte und Rappen (Mützen) von Filz (mit Ausnahme der gemeinen, nicht geglänzten Filzhüte aus Schafwolle), c) feinste d. i. aus feinsten Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren oder aus feinen Seidenwaaren gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, künstliche Blumen, garnirte (d. i. mit andern Stoffen, als jenen, aus denen der Hut gefertigt ist, ausgeschmückte) Hüte aller Art.

1. Auf die Beschaffenheit der Stuhlleiste (Lisière) wird bei Einreihung der Waaren keine Rücksicht genommen. 2. Webe- und Wirkmaterialien, die bloß einen Theil der in die Waare eingewebten oder eingestickten Verzierungen bilden, bleiben bei der Beurtheilung, welcher Tariffabtheilung die Webe- und Wirkwaaren angehören, außer Betracht. 3. Unter undichten Waaren werden jene verstanden, die aus feinem Garne bestehen und dem freien oder bewaffneten Auge ein durchsichtiges Netz, oder Gitterwerk darstellen. Sollte daher der Zweifel entstehen, ob eine Waare ein gewöhnliches Netz, ein Fliegengitter, ein Canevas, eine auf dem Posamentierstuhle erzeugte Franze oder ein undichtes Gewebe sei, so ist auf die Feinheit der einzelnen Garnfäden Rücksicht zu nehmen; während zur Unterscheidung der undichten Gewebe von sehr dünnen und feingarnigen dichten Geweben das Merkmal dient, daß der Zwischenraum zwischen je zwei Fäden größer ist, als die Dicke eines Fadens. 4. Unter gestickten Waaren werden bloß diejenigen verstanden, deren Dessins nicht mittelst eines besondern Eintrages eingewebt sind. 5. Bett-, Haus- und Tischwäsche, ohne Verbindung mit andern Materialien, wird nicht als Kleidung oder Putzwaare behandelt, wohl aber gehört sie in diese Tariffabtheilung, wenn sie mit andern Materialien in Verbindung ist; Leibwäsche ist den Kleidungen einzureihen. 6. Ein einfacher Saum, eine einfache Naht, angenähte Franzen oder ein eingemerkter Name machen eine Webe- oder Wirkwaare noch nicht zu einem Kleidungsstücke oder zu einer

den Putzwaaren einzureihenden Leibeswäsche. Hierzu ist stets ein künstlicheres Nähen, ein Besatz mit einer der Waare fremden Zuthat oder ein Zuschnitt erforderlich. 7. Auf das Futter, die Besätze, die Einsäumung, die Knöpfe und die zur Verbindung und Befestigung dienenden Fäden, Bänder, Riemen, Schnüre, Hastel und Schlingen ic. wird bei Bestimmung der Tarifpost in der Abtheilung der Kleidungen und Putzwaaren keine Rücksicht genommen. Sollten jedoch bei den gemeinen Kleidungen und Putzwaaren das Futter oder die Besätze von feinsten Baumwollen-, Leinen- oder Wollenwaaren, feinen Seidenwaaren, oder die Knöpfe von edlen Metallen, Schildpat, Bernstein, echten Perlen, Korallen, echten Steinen sein, so werden jene Kleidungen und Putzwaaren den feinen beigezählt. 8. Es ist nicht gestattet, Kleidungen und Putzwaaren aus Webe- und Wirkwaaren deßhalb, weil sie mit andern Materialien in Verbindung stehen, als Waaren aus diesen Materialien oder als kurze Waaren zu erklären.

#### XIV. Classe.

**Waaren aus Borsten, Bast, Cocosnussfasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlröhre und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren.**

Diese Classe umfaßt Erzeugnisse aus Stoffen, die in der III., V. und XXII. Classe vorkommen. Die Vereinigung dieser scheinbar so sehr verschiedenen Waaren in einer Classe, führt auf die Wahrnehmung der Verwandtschaft oder Aehnlichkeit der Stoffe, aus denen sie verfertigt werden; denn, wenn schon die Borsten dem Thierreiche angehören, so treten sie gleichwohl vermittelt des zum Pflanzenreiche, und zwar zu den Grasarten gehörigen, steifen Borstengrases, welches zu Geslechten anstatt des Strohes dient, mit den, in dieser Classe genannten Gegenständen

aus dem Pflanzenreiche in gewerblicher Beziehung gewisser Massen in Verwandtschaft, und es ist der Uebergang zum Baste, vom Baste zu den Cocosnußfasern, zu Binsen, Gras, Schilf, dann zu den bandartigen Spänen, ja selbst zum Stuhlrohr und Stroh, als Stoffen zu Geflecht-Arbeiten, leicht denkbar. Entfernter scheint das Papier zu stehen; wenn man jedoch bedenkt, daß vormalis auf Bast (welcher lateinisch liber, gleich einem Buche oder Briefe, heißt) geschrieben wurde, und daß das Papier nicht nur aus leinenen und baumwollenen Lumpen oder Hadern, welche ursprünglich aus dem Pflanzenreiche stammen, sondern auch unmittelbar aus Stroh, Baumblättern und vielen andern Pflanzentheilen verfertiget wird, so ist die Einbeziehung des Papiers und durch dasselbe der Papierwaaren in diese Classe erklärlich. Daß aber in dieser Classe alle Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren, wenn auch aus andern als den oben genannten Stoffen vorkommen, entspricht dem dargethanen Systeme des Zolltarifs.

Es nennt sofort die Abtheilung 58. unter a) als gemeine **Bürstenbinder-** und **Siebmacher-Waaren**, alle Waaren aus Borsten und die Abstauber aus ungefärbten Federn, auch in Verbindung mit Eisen und Holz, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzstebböden, jedoch weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt; b) feine d. i. andere als die unter a) genannten Waaren, auch in Verbindung mit andern Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder unter die kurzen Waaren fallen. Auch gehören hieher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottier- und Pferdebürsten.

Abtheilung 59. **Bast-, Binsen-, Cocosnuß-Fasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:** a) gemeinste d. i. Fußdecken und Matten (Wagendecken und d. g.) von Bast, Binsen, Stroh und

Schilf, ungefärbt; b) gemeine d. i. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. d. g.) von Bast, Binsen, Schilf und Stroh gefärbt; Bast-, Binsen-, Schilf- und Strohwaaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüsseln, Teller, Körbe u. d. gl.; dann rohes, gespaltenes Stuhlrohr, Besen aus Reisstroh, Sorgum, Heidekrautwurzeln; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit gemeinsten und gemeinen Holzwaaren; c) mittelfeine, d. i. Geflechte, auch Decken, in so weit sie nicht unter a) und b) begriffen sind; dann Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; geheiztes, gespaltenes Stuhlrohr; d) feine, d. i. Geflechte, mit seidenen oder andern Gespinnsten oder mit Rosshaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie); e) feinste, d. i. Bast- und Strohhüte ohne Garnitur.

Abtheilung 60, **Papier** und **Papierwaaren**: a) Papier gemeinstes, d. i. Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen) dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Pressspanne; b) Papier gemeines, d. i. alles nicht besonders benannte, ungeleimte; c) Papier feines d. i. alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme des unter d) genannten); lithographirtes, bedrucktes oder linirtes zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, auch Del- und Wachspapier; Malerpappe; d) Papier feinstes, d. i. Gold- und Silberpapier, und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert), gepreßtes und durchgeschlagenes Papier, in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen; e) Papiertapeten; f) Spielkarten; g) Papierarbeiten d. i. 1. alle nicht unter e) und f) benannte Arbeiten aus Papier, Papiermasse und Steinpappmasse, Asphalt und ähnlichen Stoffen, auch grob lackirt; und 2. in Verbindung mit andern Materialien, insoferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder unter die kurzen Waaren fallen. Unter grob lackirten Papierarbeiten werden jene verstanden, die keine glatt spie-

gelinde Oberfläche zeigen. Fein lakirte Papier-Arbeiten sind den kurzen Waaren eingereiht.

## XV. Classe.

### Leder und Lederwaaren, Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate.

Wir haben in der V. Classe 17. Abtheilung, der Felle und Häute erwähnt; aus ihnen wird durch das Gerben d. i. durch Entfernung der Haare oder Borsten mittelst der, in der IX. Classe gedachten Gerbestoffe, Leder bereitet. Es gibt verschiedene Arten Leder, als: 1. Lohgarn in mehreren Sorten; 2) Weiß- oder alaugarenes Leder, ebenfalls in mehreren Gattungen; 3. Sämisch-Leder und 4. Pergament. Der Gebrauch des Leders ist sehr mannigfaltig, und sind die Arbeiten aus Leder und die Kürschnerwaaren ungemein zahlreich; vom Kürschner werden die ganz und halb gearbeiteten, und vom Handschuhmacher die zubereiteten Felle verwendet; die Schuhmacher, Riemer, Sattler u. d. g. verarbeiten das Leder. Das Pergament dient zum Schreiben, Malen, Einbinden der Bücher u. s. w.

Der Zolltarif theilt die Leder- und Kürschnerwaaren, dem aufgestellten Systeme gemäß, ihrer Beschaffenheit und dem Werthe nach ein, und zählt auch die Gummiwaaren dahin. Sonach kommen zuerst in der Abtheilung 61, a) die rohen **Kürschnerwaaren**, (d. i. 1. alle Arbeiten aus Pelzwerk ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesäze und Talsuppen; und 2. weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige, nicht überzogene Schafpelze; b) fertige, d. i. alle nicht besonders benannte z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.

Abtheilung 62, **Leder, Leder- und Gummiwaaren:** a) Leder gemeines (d. i. nicht besonders benanntes), dann Gummipplatten, auch (mehr oder weniger) gereinigtes Guttapercha; b) Leder feines (d. i. gefärbtes (mit Ausnahme des bloß geschwärzten) lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament), dann Gummifäden (außer Verbindung mit andern Materialien); c) Leder- und Gummiwaaren gemeine, d. i. 1. Schumacher- und Sattlerwaaren aus gemeinem Leder, Blasbälge; 2. Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; 3. alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und unedlen Metallen (mit Ausnahme jener Verbindungen, die unter die kurzen Waaren fallen); ferner gehören hieher 4. Koffer, Felleisen, Mantelsäcke, Tornister, auch mit Schließern, Schnallen u. dgl. von unedlen Metallen, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen; 5. Polster und Matratzen mit Ueberzügen jeder Art; d) Leder- und Gummiwaaren feine, d. i. 1. alle nicht unter e) genannte aus Kautschuk, Guttapercha oder gemeinem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe) 3. B. Brieftaschen, Geldbeutel, Gürtel, Hosen, Hosenträger, Ruhkissen, Mützen, Peitschen, Streichriemen, Strümpfe, Unterziehkleider, so wie alle Fabrikate aus feinem Leder; 2. alle diese Waaren in Verbindung mit andern Materialien, in so ferne sie nicht dadurch unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch 3. Jagd- und Reisetaschen aller Art, Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkstoffen, dann 4. Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen von edlen Metallen oder von unedlen Metallen, die echt oder unecht vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind; e) Handschuhe (auch bloß zugeschnitten oder in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen).

## XVI. Classe.

### Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thon- Waaren.

In dieser Classe sind Gegenstände vereinigt, die vermög ihrer Grundstoffe allen drei Reichen angehören, und zwar die Beinwaaren dem Thierreiche, die Holzwaaren dem Pflanzenreiche, und die Glas-, Stein- und Thonwaaren dem Mineralreiche. Und so verschieden die Stoffe dieser Waaren sind, so verschieden ist auch ihre Bearbeitungsart, gleichwohl aber stehen die Erzeugnisse in Hinsicht ihrer Bestimmung zum menschlichen Gebrauche in einer gewissen Verbindung. Unter **Beinwaaren** versteht man im gemeinen Leben und im Verkehre alle Arbeiten aus Knochen, wie z. B. Schachspiele, Marken u. dgl. — **Holzwaaren** sind im Allgemeinen alle aus Holz verfertigten Gegenstände, im engern Sinne aber nur die kleinen gedrechselten und geschnitzten Artikel, die zumeist zum Luxus und zu Kinderspielwerk bestimmt sind. **Glaswaaren** sind alle Glaserzeugnisse von der gemeinsten Glastafel bis zum feinsten Spiegel- und Kristallglase hinauf. **Steinwaaren** nennt man in den Gewerben alle Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmeß- und Schmuckarbeiten aus Stein; und **Thonwaaren**, die man von den Töpferwaaren unterscheidet, sind eigentlich die, aus in der Masse gefärbtem Thone gebrannten Geschirre ohne späterer Glasur.

Der Zolltarif schiebt in der 63. Abtheilung die Erklärung voraus, daß unter **Bein**: Hörner, Klauen, Knochen und andere nicht besonders benannte Schnitzstoffe, mit Ausnahme von Elfenbein, Korallen, Muschelschalen (auch Perlmutter) und Schildpatt verstanden werden. Hierauf kommen in dieser Abtheilung vor, unter a) das geriffene Fischbein, unter b) alle Arbeiten aus Bein allein, oder in Verbindung mit andern Stoffen, in so fern diese Verbin-

dungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder kurzen Waaren fallen.

Abtheilung 64, **Holzwaaren** (d. i. alle Arbeiten aus Holz und andern vegetabilischen Schnittstoffen), und zwar a) gemeinste, d. i. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler-, und bloß gehobelte Waaren und Wagner-Arbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechtwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Wäschkörbe, Fischreusen u. dgl.), Besen aus Reispig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und Körbe, Holzschuhe, Rad- schuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke, (auch Peitschenstöcke und Weichselröhren), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidbretter, Teller, Keilen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schau- feln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanz- böden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer; alle diese Waaren weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit andern Stoffen; b) gemeine, d. i. Fournire und Parquetten, uneingelegte; Kork-Platten, Scheiben, Stöpsel, Sohlen; c) feine, d. i. hölzernes Hausgeräthe (Meubles), so wie alle unter a) begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsenz, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh-, und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner eingelegte Fourniere und Parquetten; d) feinste, 1. Korbflechtwaaren (d. i. alle nicht unter a) begriffene); hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen,

Spielzeug, Kammacherwaaren, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene, dann eingelegte und Boule-Arbeiten, Holzbronze, so wie überhaupt alle nicht unter a), b) und c) begriffene Holzwaaren; 2. alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit andern Materialien, in so ferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder unter die kurzen Waaren fallen. Hieher gehören auch gepolsterte Meubles. Als feine Schnitz- und Drechslerwaaren sind ausgearbeitete Figuren, Frucht- und Blumenstöcke, Arabesken u. dgl., sowie Gegenstände, welche mit Verzierungen dieser Art versehen sind, verstanden.

Abtheilung 65, **Glas und Glaswaaren:** a) Glas gemeinstes (d. i. Hohlglas (Glasgeschirre), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben), dann rohe Glasmassen, (d. i. in rohen Platten, Stangen und unförmlichen Stücken auch Emailmassa); b) Glas gemeines, d. i. weißes, Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpfeln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß); c) Glas mittelfeines, d. i. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, weißes Glas; Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glaschmelz, Schmelzperlen, auch geschliffenes Spiegelglas, unbelegt oder belegt, nicht über 284 Wiener Quadrat Zoll das Stück; d) Glas feines, d. i. 1. alles farbige, bemalte, vergoldete versilberte, mit Pasten (Cameen) eingelegte Glas; 2. alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit andern Materialien, in so ferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder unter die kurzen Waaren fallen; 3. eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 284 Wiener Quadrat Zoll das Stück messen, Glas-

flüße (unechte Steine) ohne Fassung; e) Spiegel (eingerahmte und uneingerahmte, belegte und unbelegte).

Abtheilung 66, **Steinwaaren**, d. i. Bildhauer-, Form-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuکارbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein, Gagat, Meer-schaum: a) echte Steine, (d. i. Edel- und Halb-Edelsteine) und Korallen (echte und unechte) bearbeitet (d. i. geschliffen geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Gegenstände ungefaßt. Als Edelsteine werden behandelt: Diamanten, Berille, Circone, Chrysoberille, Chrysolithe, Edel-Spale, Granaten, Hyacinten, Rubine, Saphire, Smaragde, Spinelle, Türkise, Topase, Turmaline. Als Halb-Edelsteine sind alle andere ganz oder halb durchsichtige Steine zu betrachten. Perlen in Muscheln werden als Muschelschalen behandelt; Die Reihung der Perlen an Schnüre, die Umschließung der echten Steine mit einem Reife, aus unedlen Metallen, oder die Unterlegung einer Folie, so wie die Einfassung der Schreib- und Schneid-Diamanten in einen Stiel von Holz oder unedlen Metallen, wird nicht als Fassung betrachtet. Ferner gehören zur Abth. 66: b) Stein-Arbeiten gemeine, d. i. 1. Monumente, Grabsteine, Büsten, Statuen, andere Arbeiten aus Stein (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halb-Edelsteinen in Stücken, die schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit andern Stoffen, als mit gemeinem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, und weder vergoldet noch versilbert sind. Waaren aus Serpentinsteine und 2. Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen und d. gl. dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. d. gl. Gemeine Steinmetz-Arbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. d. gl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Marmor und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt. c) Stein-Arbeiten feine, d. i. alle andere, so wie auch

Steinwaaren in Verbindung mit Holz und unedlen Metallen, weder echt oder unecht, vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen.

Abtheilung 67, **Thonwaaren**, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden: a) gemeinste, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. gewöhnliches, aus gemeiner Thon-Erde gefertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen, Schmelztigel; b) gemeine, d. i. 1. Steingut einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes, dann 2. die unter a) begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, lackirtem, polirten Holze oder Eisen, wie auch die unter a) gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn; c) mittelfeine, d. i. Steingut, mehrfarbiges, bemahltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes; d) feine, d. i. 1. Porzellan weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; ferner 2. alle diese Waaren so wie die unter a., b., und c. begriffenen, in Verbindung mit andern Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die feinsten Thon-, feinen Leder- und Gummi-, oder die kurzen Waaren fallen und nicht unter b) enthalten sind; e) feinste, d. i. 1. Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, auch 2. in Verbindung mit andern Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen.

Unter Porzellan wird sowohl das echte, als das Fritzen- und Halbporzellan, und überhaupt jede Thonwaare verstanden, die aus einer durch und durch verglasten (an den Kanten und dünnen Stellen durchscheinenden, oder einen glasigen Bruch zeigenden) gleichfarbigen Masse besteht. Abgeriebene oder abgefeilte Stellen der Oberfläche des Porzellans an die Zunge gelegt, saugen kein Wasser ein, während bei Steingut derlei Stellen an der Zunge kleben blei-

ben. Unter Steingut sind sowohl das feine (Fayence) als das gemeine (Majolica), Waaren von Terra cotta und überhaupt alle Thonwaaren einzureihen, die aus einer reinen gleichfarbigen, nicht verglasten Masse bestehen. Krüge, Plücker und Schmelzgeschirre von Steinzeug gehören zu den gemeinsten Thonwaaren, thönerne Drainröhren werden aber im Zolltarife den Ziegeln (Abth. 32, a) gleichgestellt.

## XVII. Classe.

### Metallwaaren.

Alle Gegenstände, die aus den, oben in der X. Classe genannten oder gedachten Metallen gefertigt werden, heißen Metallwaaren; während jedoch die X. Classe alle Metalle vom gemeinsten rohen Erze bis zu dem edelsten Metalle hinauf, einschließt, sind in der XVII. Classe nur die Metallwaaren aus Blei, Eisen, Kupfer, Zink, Zinn, Messing, Tombak und andern, nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen begriffen; alle Arbeiten dagegen, welche ganz oder theilweise aus Gold, Silber und andern edlen Metallen, so wie aus echten und unechten Blattgold und Blattsilber gefertigt sind, dann Metallperlen und Waaren aus Paffong sind den kurzen Waaren (Abtheilung 75) eingereiht. Sohin gibt die Abtheilung 68 die **Bleiwaaren**, und zwar 1. Das Spielzeug ganz oder theilweise aus Blei, dann alle gefirnißte, lackirte, bemalte, jedoch weder echt oder unecht vergoldete oder versilberte, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene, und 2. alle Arbeiten in Verbindung mit andern Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder die kurzen Waaren fallen. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.

Abtheilung 69, **Eisenwaaren**: a) gemeinster Art, als: gebohrte, gelochte oder zu Bittern verbundene Stäbe

und Platten, Amboße, Bratspieße, Brecheisen (Beisfüße), Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Feuerhunde und Feuerzangen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hauen, (auch Krampen), Haspeln und Winden, Hecheln, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, (auch Mauerschließen), Kellen, Kessel, Kochgeschirre, auch glasiertes (emailirtes); Nagelschmied-Arbeiten, (als: Hacken, Nägel, Nieten, Zwecke,) Deisen, Pfannen, Pflüge (eiserne), Platt-Eisen, Rechen, Röhren, Roste, Schaufeln, Schlägel; Schmid- und Schlosserwerkzeuge (mit Ausnahme der Schneide-Instrumente) Wagen, Thür- und Truhenbeschläge, Schürhacken, Stößel, Striegel; alle diese Waaren bloß schwarz (rauh) oder bloß weiß geschweert, jedoch nicht (halb oder ganz) geschliffen, polirt, gefirnißt oder lackirt, nicht mit andern Bestandtheilen als mit gemeinen oder gemeinsten Holzwaaren verbunden, und nicht zum groben Eisenguß Post 40 h) gehörig; b) Eisenwaaren gemeine, d. i. alle nicht unter 40 e) und h) und 69 a) aufgeführte, dann alle verkupferte oder verzinnte, nicht abgeschliffen, polirt, gefirnißt oder lackirt, und nicht mit andern Bestandtheilen, als gemeinen oder gemeinsten Holzarbeiten verbunden, (z. B. Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeemühlen, Kaffeetrommeln, Ketten, (mit Ausschluß der Anker- und Schiffketten), grobe Ringe, Schlösser, Hobel- und Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Wagenbalken, Manteltrommeln, Krazbürsten von Eisendraht für Metall-Arbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahldraht u. dgl.) Außerdem (ohne Rücksicht auf Abschiff) alle Aerte (Hacken), Sägen, Sensen, Sichel, Futterklingen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren, (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneise und Bauernpuffer). Unwesentliche, an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von andern unedlen Mettallen (mit Ausnahme von Paffong), die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, schließen diese Waaren von der Einreihung in

diesen Tariffatz nicht aus; c) Eisenwaaren feine, d. i. 1. alle abgeschliffene (mit Ausnahme der unter b) aufgezählten) polirte, gefirniste oder lackirte (mit Ausnahme der Näh- und Stricknadeln und Stahlperlen, dann Häckel- und Lambournadeln ohne Griffe), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen; 2. alle Eisenwaaren in Verbindung mit andern Materialien, soferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder die kurzen Waaren fallen, oder unter a) und b) enthalten sind, dann Drahtgewebe und feine Drahtgeflechte, und daraus gefertigte Waaren (beispielweise gehören hierher Messer und Scheeren mit Ausnahme der unter b) genannten Sägen, Häckel- und Lambournadeln mit Griffen, Hesten und Schlingen, Dese, Draht mit Papier überzogen, Uhrfedern, Kardatschen, Kräzen und Streichen, Waffen und Waffenbestandtheile; d) Häckel- und Lambournadeln ohne Griffe und Stricknadeln. Die Nähadeln und Stahlperlen sind den kurzen Waaren eingereiht.

Abtheilung 70, **Metallwaaren nicht besonders benannte**, d. i. alle Arbeiten aus Kupfer, Zink, Zinn, Messing, Tombak und andern nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der echt oder unecht vergoldeten, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogenen; alle diese Arbeiten auch in Verbindung mit andern Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch geriebenes Messing (Bronze-Pulver), Rauschgold und Rauschsilber, Metall-Folien (mit Ausnahme des unechten Blattgoldes und Blattsilbers).

## XVIII. Classe.

### Land- und Wasserfahrzeuge.

Schiffe, Wagen, Schlitten und alle derlei Land- und Wasserfahrzeuge, wiewohl Handelsgegenstände, sind jedoch nur in ihren einzelnen Bestandtheilen Gegenstände der Waarenkunde, und wird deren Werth nach diesen Bestandtheilen, und nach der mehr oder minder vollendeten Arbeit bestimmt.

Der Zolltarif setzt die **Schiffe und alle Wasserfahrzeuge, die Wagen und Schlitten** in eine eigene Classe, Abtheilung 71 und 72, weil sie aus zu vielen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, um einer der übrigen Classen beigegeben werden zu können; wohl aber werden solche Fahrzeuge als Modelle, und die einzelnen Schiff- und Wagenbestandtheile den Arbeiten aus jenen Stoffen beigezählt, aus denen sie bestehen. Die Dampfwagen oder Locomotiven sind den Maschinen, die Handschlitten aber, dann die Schiffe, Wagen und Schlitten als Spielzeug, den Holzwaaren zugetheilt.

## XIX. Classe.

### Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.

Instrumente gibt es mathematische, optische, physikalische, mechanische, chyrurgische und musikalische, zu welchen man auch die Drehorgeln, Flötenwerke u. dgl. zählen kann. Maschinen heißen alle größern Werkzeuge, welche in den Gewerben zur Zeit- und Krasterparniß angewendet werden.

Die nahe technische Verwandtschaft der Instrumente und Maschinen läßt sich nicht verkennen, denn viele Maschinen sind gleichsam Instrumente, und manche Instrumente so zu sagen Maschinen; jede Maschine und jedes Instrument aber ist mechanisch-technisch, und die meisten Instrumente sind Werkzeuge, was wie gesagt auch die Maschinen im

Großen sind; der Zolltarif jedoch bezeichnet unter Abtheilung 73 nur jene Erzeugnisse als **Instrumente**, welche ausschließlich zu astronomischen, Chyrurgischen, mathematischen, mechanischen, musikalischen, optischen und physikalischen Zwecken dienen, mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Sperrgucker, welche zu den kurzen Waaren, Abtheilung 75 c) gehören.

Unter **Maschinen** versteht der Zolltarif, Abthlg. 74 a) alle eisernen Maschinen, d. i. alle Maschinen und Maschinenbestandtheile aus Eisen allein, oder aus Eisen in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus andern Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder die kurzen Waaren fallen; b) nicht besonders benannte, d. i. alle nicht unter andern Tarifposten enthaltene Maschinen und Maschinenbestandtheile, insoferne sie ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder die kurzen Waaren fallen. Hölzerne Maschinen gehören zu den gemeinsten Holzwaaren; rohgegossene, eiserne Maschinenbestandtheile zu dem rohen Eisenguß Post 40 h) und gegossene Maschinenbestandtheile aus Kupfer, Messing, Zink, Zinn und andern nicht besonders benannten unedlen Metallen, sind nach Post 43 b) zu behandeln. Als Maschinenbestandtheile sollen nur solche Gegenstände behandelt werden, welche ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen; z. B. Spindeln, excentrische oder Zahnräder, Dampfeylinder.

**Kurze Waaren, Quincaillerien**, werden im Handel eine Menge der verschiedenartigsten Gegenstände zunächst aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer, Bronze, Composition u. s. w. genannt, die theils zum Luxus, theils zur Hauswirthschaft und in den Gewerben gebraucht und duzendweise verkauft werden; als: Knöpfe, Fingerhüte, Uhrketten, Schnallen, Sporn, Messer, Scheeren, Nadeln, Klingeln, Pfeifenköpfe, und die sogenannten Nürnberger Waaren,

unter welchen man insbesondece Spielwerk aus Metallen, Holz, Horn, Papp, Bein, Glas u. d. g. versteht. Der Zolltarif aber zählt unter kurze Waaren alle aus Gold, Silber und anderen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Elfenbein, Meerscham, Schildpatt, Menschenhaaren, bossirtem Wachs, Perlmutter und andern Muschelschalen, Paffong und unedlen Metallen, gefertigten Waaren, die echt oder unecht vergoldet oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, dann auch die Verbindungen aus den genannten Stoffen unter einander und mit andern Materialien zu ähnlichen Waarenartikeln, in so fern sie nicht zu den Kleidungen und Puzwaaren gehören. Hiernach theilt der Zolltarif die **kurzen Waaren** in der Abtheilung 75, folgender Maßen ein; a) feinste, d. i. 1. Waaren aus Gold und Silber, gefassten Edelsteinen, echten Perlen; 2. dieselben in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, Korallen, Halb-Edelsteinen, unechten Steinen (Glasflüssen), Bernstein, Gagat, Elfenbein, Meerscham, Schildpat, Menschenhaaren, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Paffong; 3. goldene und silberne Taschenuhren; b) feine, d. i. 1. Waaren aus Gold, Silber, Edelsteinen, echten Perlen, in andern als den unter a) 3. 2 und 3 genannten Verbindungen; 2. Waaren aus Platin oder andern edlen Metallen, außer Gold und Silber, aus unechten Perlen, echten und unechten Korallen; 3. Waaren aus echt vergoldeten oder echt versilberten unedlen Metallen, Herren- und Frauenschmuck aus unecht vergoldeten, unecht versilberten, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogenen unedlen Metallen; 4. alle diese 2. und 3. genannten Waaren auch in Verbindung mit andern Materialien, insoweit diese Verbindungen nicht unter a. 3. 2. begriffen sind; 5. Tasch-, Wand- und Stuck-Uhren, mit Ausnahme der goldenen und silbernen Taschenuhren, und der hölzernen Häng-Uhren; Nähadeln, Metall- auch Stahlperlen, unechte Perlen, künstliche Zähne,

Fächer, Blattgold und Blattsilber echt oder unecht; 6. zubereitete Schmuckfedern, so wie Arbeiten aus denselben und aus Menschenhaaren, auch in Verbindung mit andern Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter a. 3. 2. begriffen sind; 7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit andern Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter a. 3. 2 oder unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören. c. Gemeine kurze Waaren sind: 1 Waaren aus Papiermasse, fein lackirt, Waaren aus Paksong; 2. Waaren aus andern unedlen Metallen (mit Ausnahme des Herrn- und Frauenschmuckes) unecht vergoldet, unecht versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen; 3. Waaren aus gefassten Halb-Edelsteinen, Meerschäum, Elfenbein, Schildpat, Bernstein, Gagat, Perlenmutter oder andern Muschelschalen; 4. Waaren aus bossirtem Wachs; 5. alle diese Waaren auch in Verbindung mit andern Stoffen, in so weit diese Verbindungen nicht unter a. und b. begriffen sind; 6. Parfümeriewaaren, insoweit deren Behältnisse nicht unter a) fallen, gefasste Augengläser und Sperrgucker, Darmsaiten, auch mit Seide besponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen. Unter Parfümeriewaaren werden auch parfümirte Essige, Fette, Oele, Wasser, dann Schminken, u. d. gl. verstanden, wenn sie in Behältnissen vorkommen, die nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  bester. Maß enthalten oder ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder den feinen oder gemeinen kurzen Waaren gehören, dann die Schminken, auf Ziegel oder Papier gestrichen, und die Seifen in Behältnissen, die ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder den feinen oder gemeinen kurzen Waaren gehören.

## XX. Classe.

**Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren.**

Es ist bereits oben (Seite 11) gesagt worden, daß man unter chemischen Produkten diejenigen Erzeugnisse versteht, welche durch Scheidung oder Zusammensetzung anderer Gegenstände mittelst Feuer oder anderer Zersetzungsmittel fogestaltig entstanden, daß ihre vorige Natur und Eigenschaft (Farbe, Härte, spezifisches Gewicht u. d. gl.) und folglich auch ihre vorige Gestalt und ihr Name umwandelt wurden, mithin ihre frühere Beschaffenheit und vorigen Bestandtheile nicht mehr zu erkennen sind. Wenn z. B. eine Kohle, ein Stück Holz oder Schwefel verbrannt wird, so verschwindet der verbrannte Gegenstand, und läßt ein Produkt ganz anderer Art zurück, welches eine andere Gestalt und Beschaffenheit und einen andern Namen hat, und worin der frühere Gegenstand, Kohle, Holz oder Schwefel unmöglich zu erkennen ist; so auch, wenn man Schwefel und Quecksilber mit einander erwärmt, wodurch statt des gelben Schwefels und des silberweißen Quecksilbers der hellrothe Zinober entsteht. Dieses und derlei nennt man also chemische Produkte oder Chemikalien, der Zolltarif aber zieht in diese Classe auch andere Gegenstände, die entweder durch einen chemischen Proceß der Natur (z. B. Mineralwässer) oder durch Menschenhände auf mechanisch-technische Weise entstehen, jedoch wegen ihrer Verwandtschaft mit chemischen Produkten, oder weil sie zum Theile aus diesen bestehen, in dieser Classe sich einreihen ließen, und so kommen denn in der Abtheilung 76, unter **chemischen Produkten** und **Farbwaaren** vor: a) zubereitete Arzneien, als: Elixire, Latwerge, Mixturen, Pillen, Pulver, künstliche Balsame, Pflaster, Salben, Tinkturen, Medizinal-Essige, Honig, Weine; Konserven, Pasten, Salsen, insoweit nicht einige der drei

lestern zu den feinen Eswaaren gehören; alle in Kapseln eingehüllte Arzneien, alle durch ihre Etiquetten, Umschläge und dergleichen sich als Arzneimittel ankündigende Essenzen; Haarfärbemittel, Extracte, dann Chloroform, Schwefeläther, Nithridat oder Theriak, Viehmithridat; b) Leim, (Fisch-, Horn-, Lederleim), Kraftmehlprodukte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummisurrogate), Schwärzen (Ruß und Kohlschwarz aller Art mit Ausnahme der Knochenkohle, wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurter-Schwärze) und schwarze Wagenschmiere; c) künstliche Mineralwässer; d) Chemische Produkte und feine Farbwaaren, als: Kirschlorberwasser, Quecksilber-Präparate, dann alle Tinten, Firnisse, Lacke, Polituren, Schminken, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, Zinnober, alle Farben in Muscheln, Pasten und Kästchen; e) Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte (nicht in andern Abtheilungen enthaltene). Insbesondere gehören hierher: Feuerwerkskörper, künstliche Hefe, Gallerten zum Gewerbsgebrauche und Fabrikate aus denselben, Räucherkerzchen, Schuhwische, Siegellack, gefärbtes Wachs, Limoniensaft in Flaschen.

Die Ueberschrift dieser Classe nennt unter andern auch **Fettwaaren**. Als solche kommen in der 77. Abtheilung **Kerzen** und **Seifen** vor, was sie, da diese aus Fett und Laugensalz, die Kerzen aber aus Talg, Stearin, Stearinsäure, Wallrath und Wachs, mithin auch aus chemisch bereiteten Brennstoffen bestehen, recht betrachtet, auch wirklich sind. Außer dem bilden diese beiden Artikel, vermöge ihrer innern Beschaffenheit und der Art der Erzeugung, den natürlichsten Uebergang von den chemischen Produkten (Abtheilung 76), zu den Zündwaaren (Abtheilung 77), denn in der Abtheilung der Kerzen und Seifen kommen vor a) Wachskerzen (Wachslichter), Wachsfackeln, Wachsstöcke; b) Stearin- und Wallrathkerzen und Fettfabrikate nicht besonders benannte; c) Unschlittkerzen, (Talglichter); d) Pech-

fackeln; e) Seife gemeine, d. i. nicht parfümirte; f) Seife feine, d. i. parfümirte.

Die Abtheilung 78, **Zündwaaren** umfaßt alle aus chemischen Präparaten bestehende Zündmittel und zwar: a) gemeine Zündwaaren, als: Schwefelfäden und Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Kuntzen, dann auch Feuerschwamm und natürlichen und künstlichen Zunder; b) Kupferzündhütchen; c) Schießpulver; d) Knallsäure, Knallgold Knallsilber, Knallquecksilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe.

## XXI. Classe.

### Literarische und Kunstgegenstände.

Die Erzeugnisse des Geistes, die der Mensch in Schrift und Wort niederlegt, und seinen Mitmenschen durch die Presse (Druck oder Lithographie) mittheilt, nennt man eigentlich literarische Erzeugnisse; der Zolltarif sieht aber von dem innern Inhalte der literarischen Produkte ganz ab, und behandelt die literarischen und Kunstgegenstände nicht nach ihrem Werthe als Geistes- oder Kunstprodukte, sondern nach dem spezifischen Gewichte als Waare, was sie in diesem Sinne, so wie alles, was gekauft oder verkauft wird, oder werden kann, allerdings sind; die Kunst und Wissenschaft blieben dabei ganz außer Anschlag, und ein Buch vom höchsten wissenschaftlichen Werthe, oder ein Kunstgemälde oder Stahlstich von höchster, künstlicher Vollendung stehen hier in gleicher Linie mit den allergemeinsten derlei Erzeugnissen, ja selbst die typografische Ausstattung macht darin keinen Unterschied. Sonach kommen in der Abtheilung 79 als **Literarische und Kunstgegenstände**: a) Bücher, wissenschaftliche Karten und Musikalien, dann b) Bilder auf Papier d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte u. d. gl. wie auch Bilderbogen; und c) Gemälde auf Holz

und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier, die nicht durch den Stich oder Druck vervielfältiget sind.

Gemälde auf andern Stoffen werden wie Arbeiten aus diesen Stoffen behandelt, z. B. bemahlte Fenster=Rouleaux und Decken als bedruckte Waaren aus dem betreffenden Materiale. Gestochene oder geätzte Metallplatten werden als Platten des betreffenden Metalls angesehen.

## XXII. Classe.

### Abfälle.

Wir sind nun zur letzten Classe des gesammten Waarenschatzes, zu den **Abfällen**, Tarifs-Abtheilung 80 gelangt. Abfall oder Abfälle nennt man im gemeinen Leben alles dasjenige, was von irgend einer Sache bei ihrer Verarbeitung oder Zubereitung abfällt, und noch verwendet werden kann, vom Kornspreu bis zum Goldkehricht und Diamantenstaube hinauf. Der Zolltarif aber zählt unter die Abfälle: a) Dungsalz, d. i. alle salzige Gemenge, welche bei chemischen Arbeiten als Abfall oder Rückstand sich ergeben und keine andere Verwendung als zum Dünger zulassen; b) Kleien, Spreu, Delfuchen, Delfuchennmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepressten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohfuchen, ausgelaugte Loh), flüssiges und eingetrocknetes Blut, Flechsen und Sehnen, thierischer Dünger (auch Poudrette), desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Holz-Asche, Torf-, Steinkohlen-, und Braunkohlen-Asche, Kalkäsker, Knochenschamm, (oder Zucker Erde); Abfälle von der Wachsbereitung, (Bienen-Erde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasfchaum, Hobel- und Sägespäne, natürliche Hefe, (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinngekrätz, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spühlicht,

Treber, Trester; c) Lumpen, Hadern und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene wollene Lumpen, auch macerirte Halbzeng, feste oder flüssige Papiermasse); Papier=Abschnitzel, (Papierspäne) Makulatur (beschriebene und bedruckte); dergleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; d) Knochen (d. i. eigentliche Knochen, Knochenmehl, und Knochenkohle, (Spodium) Klauen, Füße, Hörner, sowohl ganze, als in Spitzen und Scheiben oder geraspelt), Haut=Abschnitzel (Leimleder), Leder=Abschnitzel, alte zerrissene Lederstücke. Alle übrigen, im Tarife nicht genannten Abfälle werden wie die Rohstoffe, aus denen sie abstammen angesehen, so z. B. Abfälle von Elfenbein und rohem Meerschäum, wie rohes Elfenbein oder roher Meerschäum; Baumwollen= oder Schafwollengarn, wie rohe Baum= oder Schafwolle; Flockwolle, Scheerwolle, Tuchtrümmer, Zupfwolle, wie rohe Wolle; Abfälle von Seidenstoffen sind den ungesponnenen Seidenabfällen gleich.





Vom Verfasser dieses Leitfadens sind auch folgende Schriften erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Freihafen von Triest, Oesterreichs Hauptstapelplatz für den überseeischen Welthandel. Mit dem Plane der Stadt und des Freihafens.

Das österreichische Hausirhandelsrecht.

Ein Blick auf unsere Staatsfinanzen.

Die bei der Revision des österr. Zolltarifs leitenden Grundsätze, vom praktischen Standpunkte aus betrachtet.

Zur Finanzfrage.

Das Continentalsystem.

Zur Geschichte der Seidencultur.

Krain's politische und sociale Zustände.

Reise-Erinnerungen aus Krain. Mit 5 lithogr. Ansichten.

Tod, Leichenbegängniß und Ruhestätte Carl X., Königs von Frankreich und Navarra.

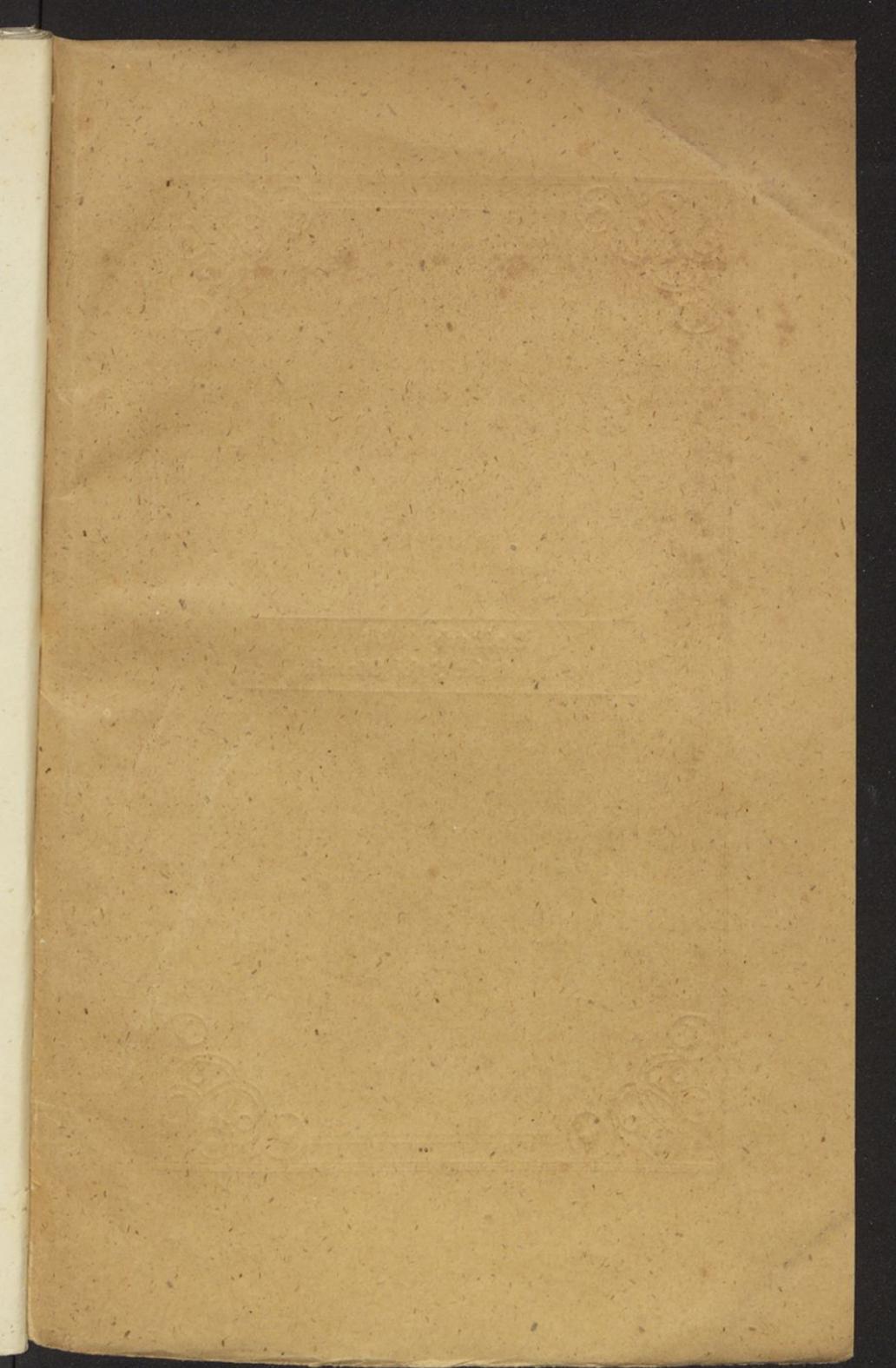
Die Herzogin von Angouleme. Ein Lebensbild.

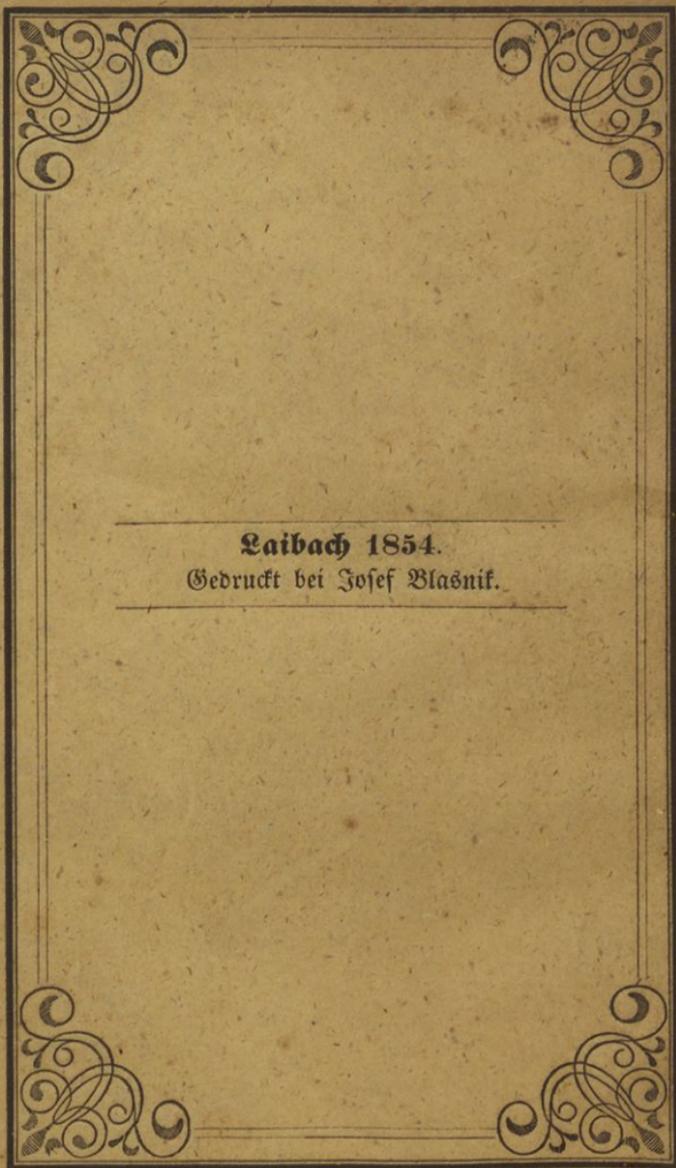
Die Kaiserin Josephine und ihre Nachkommen.

Ueber die oben genannten literarischen Leistungen haben sich die competentesten Stimmen, wie z. B. M. Koch, Dr. Schmidel, der Ritter Adrian Balbi, der k. k. Reg. Rath und Vice-Direktor des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archives, Jos. Schmel sehr vortheilhaft ausgesprochen, und das Regierungs-Organ, die »österr. Correspondenz« wollte im Verfasser »ein beachtenswerthes und vaterländisch-gesinntes Talent erkennen, welches sich mit Geschick die Behandlung publicistischer Zeitfragen zur Aufgabe gemacht hat«. Auch erhielt der Verfasser die große goldene Medaille Karls X.

---







---

**Laibach 1854.**  
Gedruckt bei Josef Blasnik.

---